

LAURA BRANDER

Nackte Verführung und enthaltssame Jungfrau

Funktion und Instrumentalisierung von Nacktheit im Umfeld von Brautwerbung, Beilager und Hochzeitsnacht

Im folgenden Beitrag werden Quellen aus dem Umfeld hoch- und spätmittelalterlicher Eheschließungen untersucht, in denen das Motiv der Nacktheit in einem sexualisierten Kontext steht. Dies betrifft zunächst die einer Ehe vorangehende Brautschau, in der die Begutachtung nackter Körperteile gefordert werden konnte. Das Motiv der Nacktheit findet sich als Entblößung einzelner Gliedmaßen weiterhin in Zusammenhang mit dem Phänomen des öffentlichen symbolischen Beilagers, das verstärkt zum späteren Mittelalter hin in Quellenberichten über den Ablauf von Eheschließungen fassbar wird und auch in mittelalterliche Rechtssammlungen Eingang gefunden hat. Dieses Ritual lässt sich am sinnvollsten als vorausdeutende Geste auf das bevorstehende tatsächliche Beilager, die *copula carnalis*, erklären, die als ehekonstituierendes Element ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert rechtliche Relevanz erhielt. Eine Interpretationsfrage bleibt, warum das symbolische Beilager sich vorwiegend in Quellenberichten über problematische Eheschließungen wie Kinderverlobungen oder Prokuratorenehen findet. So ist nicht eindeutig zu klären, ob das Ritual nur bei umstrittenen Eheschließungen angewandt oder zur Untermauerung von deren Rechtmäßigkeit nur bei diesen verschriftlicht wurde. Die Hochzeitsnacht schließlich wird ebenfalls in einzelnen Quellen mit Nacktheit in Verbindung gebracht. Am Ende des Beitrags steht die Frage, wie es zu verstehen ist, dass das Motiv Nacktheit in Quellenberichte über andernorts als heilig stilisierte Frauen Eingang gefunden hat. Wie die beiden Pole der Verführerin und der Jungfrau, die das mittelalterliche Frauenbild prägten, sich jeweils auf ein und dieselbe Person projizieren ließen, kann auch Nacktheit situativ als schuldig oder unschuldig interpretiert werden.

Im Jahr 1095 ging eine spektakuläre Ehe zu Ende. Sechs Jahre zuvor hatte der zu diesem Zeitpunkt vermutlich gerade einmal siebzehnjährige Welf V. die bereits dreiundvierzigjährige Mathilde von Tuszien geheiratet.¹ Erstaunlicherweise

¹ Welfs V. Alter wird in der Forschung meist mit 17 Jahren angegeben. Dies ist eine logische Folgerung der Tatsache, dass Welfs V. Eltern, der Bayernherzog Welf IV. und Judith von Flandern,

thematisierten die Quellen der Zeit den immensen Altersunterschied nicht², obgleich die ungleiche Verbindung ausgesprochen großes Interesse fand. Denn als die Ehe zerbrach, wurden die Geschichtsschreiber aktiv. Mehrere Quellen zeugen von Gerüchten um eine misslungene Hochzeitsnacht – Klatschgeschichten, für die Welf V. durch eine Äußerung selbst gesorgt hatte. Der Historiograf Bernold von St. Blasien berichtet, dass

„Welf [...] sich vollständig von der Ehe mit der Herrin Mathilde zurück[zog] und versicherte, sie sei von ihm gänzlich unberührt geblieben. Das hätte sie gern auf ewig verschwiegen, wenn er es zuvor nicht unbedacht verbreitet hätte.“³

Ob Welf V. dies tatsächlich unbedacht oder vielleicht doch eher absichtlich verbreitet hatte, ist durchaus zu hinterfragen. Anders lässt sich nämlich schwerlich begründen, warum er pikante und für ihn selbst nicht unbedingt ruhmreiche Details ans Tageslicht brachte. Von daher ist anzunehmen, dass der Herzog darauf abzielte, die Ehe aufgrund des nicht vollzogenen Beilagers für ungültig erklären zu lassen. Die angestrebte Annullierung misslang allerdings, die Ehe blieb formal bestehen.⁴ Jedoch sorgten die Aussagen des Welfen dafür, dass die Hochzeitsnacht

im Jahr 1071 heirateten und der ältere Sohn Welf V. daher bei seiner Eheschließung mit Mathilde von Tuszien, die im Jahr 1089 stattfand, höchstens 17 Jahre alt gewesen sein kann. Elke Goetz weist jedoch zu Recht darauf hin, dass diese Altersangabe nicht gesichert ist. Welf V. könnte bei der Eheschließung durchaus sogar erst 15 oder 16 Jahre alt gewesen sein. Vgl. Elke GOETZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, in: Welf IV. – Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven (ZBLG. Beiheft), hrsg. v. Dieter R. Bauer/Matthias Becher, München 2004, S. 360–381, hier: S. 361, insbes. Fußnote 14. Das Alter Mathildes von Tusziens lässt sich etwas genauer bestimmen. Goetz schließt das Geburtsjahr 1046 aus Rückrechnung aus einer Angabe in der Vita Mathildis des Mönches Donizo, der zufolge Mathilde 1115 im Alter von 69 Jahren gestorben ist. Vgl. die genaueren Ausführungen ebd., S. 361, insbes. Fußnote 13.

2 Dies fällt auf, da in anderen Fällen ein so eklatanter Altersunterschied der Ehepartner durchaus zum Thema wurde. Beispielsweise berichtet RICHER VON REIMS zur Ehe des westfränkischen Königs Lothar mit Adelheid, dass aufgrund des großen Altersunterschiedes Liebe und Zuneigung zwischen den Ehepartnern unmöglich gewesen sei, was schließlich zur Trennung geführt habe, RICHER VON REIMS, *Historiae* (MGH SS rer. Germ. i. u. s. 55), ed. Hartmut Hoffmann, Hannover 2000, III, c. 94, S. 221.

3 BERNOLD VON ST. BLASIEN, *Chronicon*, ed. Georg Heinrich Pertz, in: *Annales et chronica aevi Salici* (MGH SS 5), ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1844 (ND Stuttgart 1985), S. 385–467, hier: a. 1095, S. 461: *Welfo, filius Welfonis ducis Baioariae, a coniugio domnae Mathildis se penitus sequestravit, asserens, illam a se omnino immunem permanisse; quod ipsa libentissime in perpetuum reticuerit, si non ipse prior illud satis inconsiderate publicaverit.*

4 Vgl. hierzu auch GOETZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, S. 374. Wenn in der Literatur also von einer „Scheidung“ des Paares die Rede ist (so bei Hansmartin SCHWARZMAIER, *Dominus totius*

in den Quellen interessiert beleuchtet wurde. Cosmas von Prag, der als Zeitgenosse und aufgrund eines Aufenthaltes in Italien zu Zeiten der Ehe Welfs V. und Mathildes zumindest über Gerüchte um die Verbindung gut informiert gewesen sein mag, erzählt, dass Welf Mathilde vorgeworfen habe, sie hätte ihn durch Hexerei an der Erfüllung seiner ehelichen Pflichten gehindert. Er berichtet weiter:

„Da der Herzog in der ersten und auch in der zweiten Nacht diese Vorwürfe erhob, führte sie ihn am dritten Tag selbst und alleine in das Schlafgemach. Sie stellte zwei Stützen in die Mitte und legte eine Tischplatte darauf. Dann zeigte sie sich ihm nackt, wie sie aus dem Mutterschoß gekommen war, und sagte: ‚Sieh her, was sonst verborgen ist, liegt nun alles vor deinen Augen, und es gibt keine Stelle, wo ein Zaubermittel versteckt sein könnte.‘ Aber er stand da mit hängenden Ohren, wie ein störrischer Esel oder ein Metzger, der sich im Schlachthaus mit geschärftem Messer über eine abgehäutete fette Kuh beugt, um sie in zwei Hälften zu zerteilen. Die Frau saß wirklich lange auf der Tischplatte und bewegte sich hin und her wie eine Gans, die sich mit dem Bürzel ein Nest schafft. Vergeblich. Wütend sprang die Frau schließlich nackt auf, packte mit der Linken den Kopf dieses Unmännlichen, und, in die Rechte spuckend, gab sie ihm eine schallende Ohrfeige und jagte ihn [...] davon.“⁵

domus comitisse Mathildis. Die Welfen und Italien im 12. Jahrhundert, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Karl Rudolf Schnieth/Roland Pauler, München 1993, S. 283–305, hier: S. 298 und S. 301), handelt es sich um einen faktischen Fehler. Zum einen, da es eine Scheidung in diesem Sinne im Mittelalter nicht gab und hier nur eine Annullierung der Ehe möglich gewesen wäre. Im Falle einer Annullierung der Ehe hätte Welf V. zum anderen aber nochmals heiraten können. Nicht zuletzt wären hiermit darüber hinaus die Erbensprüche der Welfen auf das mathildische Erbe ausgeschaltet worden, die jedoch nach der Trennung des Paares immer wieder angemeldet wurden und in den Quellen auch keinesfalls unbegründet erscheinen. Der Güterstreit wird unter anderem bei BERNOLD VON ST. BLASIEN angesprochen: *Unde pater ipsius in Langobardiam nimis irato animo pervenit, et frustra diu multumque pro huiusmodi reconciliatione laboravit. Ipsum etiam Henricum sibi in adiutorium ascivit contra domnam Mathildam, ut ipsam bona sua filio eius dare compelleret, quamvis nondum illum in maritali opere cognosceret; unde diu frustra laboratum est.* („Ungeheuer erzürnt kam darum sein Vater nach Langobardien und bemühte sich vergeblich lange und oft um eine Aussöhnung. Selbst jenen Heinrich [IV.] nahm er gegen Frau Mathilde zur Hilfe, damit er sie zwingt, ihre Güter seinem Sohn zu geben, auch wenn sie ihn noch nicht im ehelichen Verkehr erkannt hatte. Darum wurde lange, aber vergeblich gerungen.“) BERNOLD VON ST. BLASIEN, Chronicon, ed. PERTZ, a. 1095, S. 461.

⁵ COSMAS VON PRAG, *Chronica Boemorum* (MGH SS rer. Germ. NS 2), ed. Bertolt BRETHOLZ, Berlin 1955, II, c. 32, S. 129: *Hec cum prima et secunda nocte dux obiceret domne, tertia die sola solum ducit in cubiculum, ponit in medio tripodas et desuper mensalem locat tabulam et exhibuit se sicut ab utero matris nudam et inquit: „En quaecumque latent, tibi omnia patent, nec est, ubi aliquod maleficium latent.“ At ille stabat Auribus omissis, ut inique mentis asellus aut carnifex, qui longam acuens macheram stat in macello super pinguem vaccam excoriatam cupiens exenterare eam. Postquam vero diu sedit*

Cosmas von Prag verwendet hier die Formulierung, Mathilde sei *sicut ab utero matris nuda* gewesen. *Nudus* meint den nackten Körper in seiner Gesamtheit, ist also in diesem Fall keineswegs lediglich auf ein Körperteil wie einen Fuß oder ein Bein zu beziehen. In solchen Fällen sprechen die Quellen von „barfuß“ (*nudis pedibus*) oder „beinfrei“ (*nudo femore*).⁶ Zwar wird an der zitierten Stelle nicht explizit auf den nackten Unterleib verwiesen. Robert Jütte isolierte hierfür in seiner Untersuchung zum anstößigen Körper aus dem Jahr 1992 in den Quellen die Formulierung *plane nudus*.⁷ Nichtsdestotrotz ist die Formulierung *sicut ab utero matris nuda*, der Verweis auf die Nacktheit von Neugeborenen, kaum misszuverstehen. Mathilde von Tuszien empfing ihren Gemahl Cosmas von Prag zufolge nackt, in der Hoffnung, ihn zum Vollzug der Ehe bewegen zu können.

Es wäre verfehlt, mit Norbert Elias anzunehmen, dass im Mittelalter eine geringere Peinlichkeits- oder Schamschwelle bestanden hätte. Peinlichkeit oder Scham über Nacktheit war vielmehr abhängig vom Umfeld, in dem sie stattfand. Im Bad beispielsweise kann Nacktheit durchaus unproblematisch gewesen sein. Gleichzeitig war es verpönt und im Spätmittelalter sogar den Badeknechten untersagt, barfuß auf die Straße zu gehen. Im Haus allerdings war Barfußgehen teilweise durchaus üblich. Es ist damit eindeutig dem Intimitätsbereich zugeordnet. Umgekehrt rief daher bereits das Entblößen der Füße außerhalb dieses Intimitätsbereiches Scham und Peinlichkeit hervor.⁸ Der Schlafrum gehörte andererseits durchaus zu den Bereichen, in denen sich mittelalterliche Menschen nackt zeigen durften. Die Frage, ob die Menschen des Mittelalters nackt schliefen, hat in der Forschung eine längere Debatte ausgelöst und lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Es wird sich aber wohl – wie heute auch – dabei um eine individuelle Entscheidung gehandelt haben.⁹

mulier super tabulam et velut anser, cum facit sibi nidum huc et illuc vertens caudam frustra, tandem indignata surgit femina nuda et apprehendit manu sinistra anticiput semiviri atque expuens in dextram palmam dat sibi magnam alapam et extrusit eum [...]

6 Vgl. Robert JÜTTE, Der anstößige Körper. Anmerkungen zu einer Semiotik der Nacktheit, in: Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner/Norbert Schnitzler, München 1992, S. 109–129, hier: S. 115.

7 Vgl. ebd., S. 115.

8 Vgl. hierzu die Ausführungen ebd., S. 116–121, insbes. S. 120.

9 Die Behauptung Elias', die Menschen des Mittelalters hätten grundsätzlich nackt geschlafen, soll an dieser Stelle nicht bestätigt werden. Dieser verallgemeinernden Aussage, der zu Folge sogar einander fremde Menschen ohne Scham nackt das Bett geteilt hätten, hat bereits Hans Peter Duerr

Das bei Cosmas von Prag geschilderte Verhalten Mathildes war also nicht unerlaubt, verfehlte jedoch sein erotisches Ziel. Denn Mathilde wird in den Augen Welfs V. mit einer fetten, abgehäuteten Kuh verglichen, und auch die Tatsache, dass sie sich „hin und herbewegt wie eine Gans, die sich mit dem Bürzel ein Nest schafft“, also offensichtlich mit dem Gesäß wackelt, scheint Welfs Begeisterung nicht zu steigern.

Erstaunlich ist dies nun gerade nicht, denn die Nacktheit der Frau galt, wie Duerr nachgewiesen hat, selbst wenn nur einige Körperteile entblößt waren, als eine größere Schamlosigkeit als die Nacktheit des Mannes. Dies wird auch aus Rechtsbeispielen deutlich.¹⁰ Hinzu kommt, dass Mathilde von Tuszien bei Cosmas von Prag als Verführerin auftritt. Im Kontext mittelalterlicher Gendervorstellungen hatte die Frau als Verführerin jedoch eine schwierige Gratwanderung zu meistern: Einerseits wurde von ihr gefordert, dass sie den Mann mit sexueller Initiative beglücken solle.¹¹ Andererseits aber sollte sie in sexueller Hinsicht in der Ehe nicht zu viel Aktivität entwickeln, um nicht in den Verdacht zu kommen, eine Hure zu sein.¹² Ergänzend muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der

ganz wesentlich widersprochen. Vgl. Hans Peter DUERR, *Der Mythos vom Zivilisationsprozess*, Bd. 1: *Nacktheit und Scham*, Frankfurt a. M. 1988, S. 177–196. Duerr führt zahlreiche Belege für die Tatsache an, dass durchaus auch im Schlafraum Scham keine unbekannte Konstante darstellte, sondern hingegen meist auf die nur unbedingt notwendige Entblößung geachtet wurde. Eine vollständige Ablehnung von Nacktheit im ehelichen Zusammenhang lässt sich jedoch auch durch die bei Duerr – übrigens ohne Quellenbeleg, sondern lediglich unter Berufung auf die Literatur – angeführten Nachthemden mit Begattungsschlitz nicht belegen. Jütte plädiert für einen Kompromiss und verweist dem entgegen darauf, dass die mittelalterlichen Quellen sich in dieser Frage widersprüchlich zeigen und dass die Frage, ob Menschen nackt schliefen oder nicht, wie heute eine persönliche Entscheidung gewesen sein dürfte. Dabei wendet er sich auch gegen die ebenfalls einseitige Aussage Duerrs und führt darüber hinaus Quellen an, die Elias kategorischem Plädoyer für eine zunehmende Schamgrenze in der Neuzeit entgegenwirken. Jütte verweist auf Beispiele von Menschen, die bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nackt geschlafen hätten. Vgl. JÜTTE, *Der anstößige Körper*, S. 120.

10 Vgl. DUERR, *Nacktheit und Scham*, S. 287–291. Ein weiteres Beispiel findet sich bei JÜTTE, *Der anstößige Körper*, S. 118.

11 Vgl. Rüdiger SCHNELL, *Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe*, Köln 2002, S. 286–287. Schnell führt hier Quellen des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit wie den *Ménagier de Paris*, Heinrich Ribsch oder Erasmus von Rotterdam an, die der Frau die Aufgabe zuweisen, dem Ehemann zu sexuellem Glück zu verhelfen.

12 Vgl. ebd., S. 288–289 sowie ausführlicher zum *Balanceakt*, den Frauen aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche zu leisten hatten, S. 285–290. Unter Bezugnahme auf Francesco Barbaro (1415) und Francesco de Barberino (1318/20) isoliert Schnell den Anspruch an die Frau, sie solle im Ehebett Schamhaftigkeit und Würde wahren und sich passiv verhalten. Die Absage an die Frau,

mittelalterlichen Ehelehre zufolge zum einen beide Partner zur Erfüllung der ehelichen Pflichten angehalten waren, zum anderen jedoch ein Ehegatte den anderen nicht in sexueller Hinsicht fordern durfte. Diese Gratwanderung galt also in einem gewissen Rahmen für beide Geschlechter.¹³

Ob man in Einzelfällen nackt schlief oder nicht, wie häufig und in welchen Situationen auch immer man sich im Schlafräum nackt zeigte: Die Nacktheit Mathildes steht hier in jedem Fall in einem sexualisierten Kontext¹⁴ – der Hochzeitsnacht. Sie ist damit jedoch zugleich ein rechtlich relevanter Tatbestand, denn durch den fleischlichen Vollzug der Ehe wurde diese erst rechtmäßig, wie weiter unten ausgeführt wird. Dass die Ehe zwischen Welf V. und Mathilde von Tuszien nicht vollzogen und daher nicht gültig sei, hatte Welf V. selbst deutlich zu machen versucht. Die Szenenbeschreibung des Cosmas von Prag ordnet Mathildes Nacktheit in den Kontext des Ehevollzuges als ehekonstituierendes Element ein.

Da sich die Ehepartner das Sakrament der Ehe gegenseitig spenden, war der Konsens zur Ehe maßgeblich für deren Rechtmäßigkeit – *consensus facit nuptias*.¹⁵ Strittig war jedoch, ob der Konsens der Ehegatten allein ausreichte, um eine vollgültige und unauflösbare Ehe zustande kommen zu lassen. Bereits 866 hatte Papst Nikolaus I. unter Berufung auf das römische Recht entschieden, es genüge der Konsens der Ehepartner für die Rechtmäßigkeit der Verbindung. Seine Auffassung konkurrierte jedoch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts mit der Vorstellung, auch – und in erster Linie – die *copula carnalis* sei für die Ehe konstitutiv.¹⁶

sich in sexueller Hinsicht zu aktiv zu zeigen, um nicht als geile und lüsterne Hure zu gelten, führt Schnell auf antike Wurzeln zurück.

13 Vgl. ebd., S. 292–305.

14 Grundsätzlich ist Nacktheit niemals einfach „der Zustand des Unbekleidetseins, sondern jeweils kontextualisierte Nacktheit“, Kerstin GERNIG, *Bloß nackt oder nackt und bloß? Zur Inszenierung der Entblößung*, in: *Nacktheit. Ästhetische Inszenierungen im Kulturvergleich (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte. Kleine Reihe 1)*, hrsg. v. Kerstin Gernig, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 7–29, hier: S. 7.

15 Rudolf WEIGAND, *Liebe und Ehe im Mittelalter* (Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften 7), Goldbach 1993, S. 141, verweist hiermit auf eine verkürzte Wiedergabe einer Aussage Ulpian in den *Digesten*. Obgleich diese Vorgabe bereits früher maßgeblich war, wurde das Konsensprinzip als Grundsatz jedoch erst im 12. Jahrhundert rechtsverbindlich.

16 Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei WEIGAND, *Liebe und Ehe im Mittelalter*, S. 141–144; vgl. auch Franz RODECK, *Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums* (Diss.), Münster 1910, S. 37–48, insbes. S. 37–41. Die Abhandlung von Rodeck ist trotz des Alters der Publikation noch heute nützlich, da hier umfangreiches Quellenmaterial erschlossen wurde.

Die gegensätzlichen Ansichten äußerten sich im so genannten Paris-Bologna-Streit im 12. Jahrhundert. Anders als Hugo von St. Viktor und die Pariser Schule, die klar zwischen Verlöbnis und Eheschließung trennten und Sakramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe allein aus dem Konsens der Ehegatten herleiteten, kam zur gleichen Zeit Gratian in Bologna zu dem Ergebnis, dass durch den Konsensaustausch lediglich eine „beginnende“, „bedingte“ oder „geschlossene Ehe“, ein *matrimonium initiatum*, entstehe.¹⁷ Durch den Vollzug der Ehe werde hieraus schließlich eine „vollbrachte“ oder eben eine „vollzogene Ehe“, ein *matrimonium consummatum*, und nur ein solches erkannte Gratian als gültige Ehe – *matrimonium ratum* – an.¹⁸ Auch diese Sichtweise greift auf frühere Wurzeln zurück: Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatte Hinkmar von Reims den Vollzug der Ehe als Bedingung für ein *matrimonium completum* angesehen. Erst dann sei die Ehe Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche.¹⁹

Zwischen Schließung und Vollzug aber ermöglichten theoretisch mehrere Gründe die Auflösung der Ehegemeinschaft: Beispielsweise, wenn eine zweite, durch Billigung der Kirche geschlossene und vollzogene Ehe den Vorrang vor der ersten erhielt, oder wenn einer der Ehepartner ins Kloster eintrat.²⁰ Beispiele für Ehen, die zwischen Vermählung und faktischem Ehevollzug wieder gelöst wurden, finden sich übrigens tatsächlich in der Geschichte – so im Fall der Vermählung König Maximilians I. mit Anna von Bretagne, die durch Papst Innozenz IV. annulliert wurde.²¹

17 Vgl. WEIGAND, Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 142–145.

18 Vgl. Philip Lyndon REYNOLDS, Marrying and Its Documentation in Pre-Modern Europe: Consent, Celebration, and Property, in: To Have and to Hold. Marrying and Its Documentation in Western Christendom, 400–1600, hrsg. v. Philipp Lyndon Reynolds/John Witte, Cambridge 2007, S. 1–42, hier: S. 6–7. Im Unterschied zum heutigen Sprachgebrauch verwendet Gratian die beiden Begriffe *ratum* und *consummatum* synonym, vgl. WEIGAND, Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 144.

19 Vgl. die ausführliche Darstellung bei WEIGAND, Liebe und Ehe im Mittelalter, S. 142–145.

20 Vgl. ebd., S. 144 sowie S. 145–147.

21 Dass bereits geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehen unter Berufung auf das noch nicht erfolgte Beilager noch im ausgehenden Mittelalter für nichtig erklärt werden konnten, führt auch Rodeck unter Hinzuziehung von Beispielen aus, vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 46. Vgl. hierzu weiterhin die Ausführungen bei Karl-Heinz SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenthäusern des Spätmittelalters, in: Fremdheit und Reisen im Mittelalter, hrsg. v. Irene Erftten/Karl-Heinz Spieß, Stuttgart 1997, S. 17–36, hier: S. 26, insbes. Fußnote 42. Spieß verweist ebenfalls kurz auf das im obigen Text genannte berühmte Beispiel einer gelösten Ehe, hinter der interessante Vorgänge stehen: Die Erbtochter von Herzog Franz II. von Bretagne, Anna von

Problematisch wurde die Trennung zwischen Verlöbnis und Eheschließung und die theoretische Auflösbarkeit der Ehe in der Zeit zwischen Eheschließung und Ehevollzug jedoch in Zusammenhang mit dem rechtmäßigen Heiratsalter. Denn für die Braut war das zwölfte, für den Bräutigam das vierzehnte Lebensjahr als rechtmäßiges Heiratsalter festgelegt.²² Für fürstliche Heiraten als Allianzen zwischen Adelshäusern lag dieser Zeitpunkt recht spät und war mit gewissen Risiken verbunden – Machtverbindungen zwischen fürstlichen Häusern konnten nicht frühzeitig geknüpft werden; unter anderem konnte der Adel nicht einmal sicher sein, ob in Anbetracht der hohen Kindersterblichkeit die Nachkommen überhaupt bis ins heiratsfähige Alter überleben würden. Man versuchte daher, die Altersregelung

Bretagne, ließ sich 1491 *per procuratorem* König Maximilian I. antrauen. Jedoch hatte der Herzog der Bretagne im Vorfeld mit dem französischen König vereinbart, dass jede Heirat der Erbtochter der Zustimmung der französischen Krone bedurfte. Diese Abmachung war in der Eheabsprache Annas mit Maximilian I. nicht eingehalten worden; das Ehebündnis wurde ohne Einwilligung des französischen Königs geschlossen. Karl VIII. verhinderte daraufhin, dass aus dem *matrimonium in-itiatum* ein *matrimonium consummatum* wurde: Er griff die Bretagne an. Um ihrem Land ein gewisses Maß an Eigenständigkeit zu erhalten, willigte Anna ein, dass ihre Ehe mit Maximilian I. durch Papst Innozenz VIII. annulliert wurde. Vgl. Rémy SCHEURER, Art. Anna de Bretagne, in: LexMa, Bd. 8, hrsg. v. Robert Henri Bautier u. a., München/Zürich 1980, Sp. 656–657; sowie Jean-Pierre LEGUAY, Art. Vertrag von Le Verger, in: LexMa, Bd. 8, hrsg. v. Robert Henri Bautier u. a., München/Zürich 1995, Sp. 1520. Ein ausführlicher Quellenbericht zur gescheiterten Vermählung Maximilians I. mit Anna von Bretagne findet sich bei Jakob UNREST, Österreichische Chronik (MGH SS rer. Germ. N. S. 11), ed. Karl Grossmann, Weimar 1957, c. 20, 219–224, S. 213–219. Jakob Unrest findet in c. 20, 219, S. 213 deutliche Worte für die seiner Meinung nach nicht rechtmäßige Auflösung der Ehe: *Nu merkt den grossen frevel und unkristenlichen hannndl, der an dem loblichen eespruch beschehen ist, alls man zalt nach Christi gepurd 1491, als kunig Maximilian mit heyrat kertt zu der hertzogin von Britania, ain ainige erbtochter des lannds.* („So seht den großen Frevel und das unchristliche Handeln, das an der lobwürdigen Eheschließung geschah, im Jahr 1491 nach Christi Geburt, als König Maximilian die Herzogin der Bretagne, Erbtochter dieses Landes, heiraten wollte.“) Wie brisant diese Eheauflösung war, da die Ehe Annas mit Maximilian im Vorfeld durchaus durch ehfestigende Maßnahmen abgesichert werden sollte (dies wird an späterer Stelle nochmals zur Sprache kommen), zeigt sich daran, dass die als „Brautraub“ wahrgenommene Vorgehensweise Karls VIII. bei Jakob UNREST, Österreichische Chronik, ed. Grossmann, c. 20, 220, S. 214–215, als gewaltsame Entführung geschildert wird: *Und als pallt der geraisig zewg zu den frawn kam, da umbzogen sy sie und all dy irn und namen die fraw mit gewallt und furten die fur den kunig von franckreich; das geschach an sannd Niclastag [6.12.1491].* („Und als der Reisezug zu den Frauen kam, umstellte er sie und die Ihren und nahm die Frauen in seine Gewalt. Und er führte die Frauen zum König von Frankreich. Dies geschah am Tag des heiligen Nikolaus.“)

²² Vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 54–55.

durch Verlobungen im Kindesalter – teilweise im frühesten Kleinkindalter – zu umgehen.

Als ein typisches Beispiel für eine solche Kinderverlobung ist die Verbindung zwischen Landgraf Ludwig von Thüringen und der ungarischen Königstochter Elisabeth anzusehen. Die heilige Elisabeth wurde 1211 im Alter von nur vier Jahren vom ungarischen Königshof nach Thüringen gebracht, wo man sie nach der Verlobung bei ihrem künftigen Ehemann aufwachsen ließ.²³ In diesem Fall wollten die fürstlichen Familien offensichtlich nicht für lange Jahre auf eine starke politische Allianz verzichten. Den Hintergrund für die Verbindung zwischen den thüringischen Landgrafen, den Ludowingern, auf der einen Seite und dem ungarischen Königshof – und damit auch mit den Andechs-Meraniern, denen Elisabeths Mutter entstammte – auf der anderen Seite bildete die Reichspolitik. Die Ehe zwischen den beiden mächtigen Adelshäusern sollte wohl vor allem der Durchsetzung des staufischen Herrschaftsanspruches dienen. Für diese Zweckgemeinschaft wurde Elisabeth gewissermaßen zu einem Unterpand. Durch ihre Anwesenheit in Thüringen sollte sie die Stabilität des Bündnisses gewährleisten.²⁴ Eine Absicherung des Ehevorhabens und die Garantie, dass die Pläne ernst gemeint waren, lagen selbstverständlich gleichermaßen im Interesse der Brauteltern.

Eine solch frühe Verlobung brachte jedoch die Gefahr mit sich, dass die Verbindung mit päpstlicher Hilfe theoretisch wieder hätte gelöst werden können.

²³ Dietrich von Apolda berichtet über die Brautwerbung Elisabeths in diesem jugendlichen Alter und über die mit der Werbung verbundene Absicht, die kindliche Braut sogleich nach Thüringen zu bringen: *Anno ergo a nativitate Elyzabeth quarto misit Hermannus lantgravius solempnes ac nobiles utriusque sexus legatos in Ungariam pro regis filia in Thuringiam adducenda*. Die Vita der heiligen Elisabeth des DIETRICH VON APOLDA (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 53), ed. Monika Rener, Marburg 1993, I, c. 1, S. 25. Ähnlich, aber ohne das Alter Elisabeths zu erwähnen, berichtet auch die in der Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengetragene Rheinhardtsbrunner Chronik (MGH SS 30,1), ed. Oswald HOLDER-EGGER, Hannover 1896, S. 490–656, hier: a. 1210, S. 577. Die Ehe zwischen Elisabeth und Landgraf Ludwig IV. von Thüringen wurde 1221 geschlossen, als Elisabeth vierzehn Jahre alt war. Vgl. Gerald BEYREUTHER, Elisabeth von Thüringen, in: Fürstinnen und Städterinnen. Frauen im Mittelalter, hrsg. v. Gerald Beyreuter/Barbara Pätzold/Erika Uitz, Freiburg/Basel/Wien 1993, S. 15–39, hier: S. 16–18.

²⁴ Vgl. die Ausführungen bei BEYREUTHER, Elisabeth von Thüringen, S. 17. Die Tatsache, eine kindliche Braut in ein fremdes Land zu schicken, mag auf den ersten Blick unmenschlich wirken, brachte jedoch als Nebeneffekt durchaus einen sozialen Vorteil mit sich: Indem die fremden Bräute bereits im Kindesalter an den Hof des künftigen Bräutigams gelangten und dort aufwuchsen, wurden sie frühzeitig mit Sprache und Sitten der neuen Heimat vertraut gemacht. Vgl. SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 19.

Einschränkend musste in einem solchen Fall allerdings die Tatsache wirken, dass zumindest ab dem 13. Jahrhundert häufig ein Ehevertrag das wechselseitige Recht der Ehepartner absicherte, die Vollendung des durch die *desponsatio* abgeschlossenen *matrimonium contractum* zu einem unauflöslichen *matrimonium consummatum* durchzusetzen.²⁵ Nichtsdestotrotz bestand die Möglichkeit der Auflösung zum einen ohnehin aufgrund der Bedeutung des Beilagers als ehekonstituierendes Element, zum anderen weil auch für Verlobungen eine untere Altersgrenze existierte, die bei sieben Jahren lag.²⁶ Das Risiko, dass eine Verbindung wieder hätte gelöst werden können, galt ebenso für Ehen, die in Vertretung *per procuratorem* geschlossen wurden.²⁷ In einem solchen Fall trat der Prokurator an die Stelle des Bräutigams, brachte dessen Konsens zur Verbindung zum Ausdruck und schuf hiermit die verbindliche Situation einer gültigen, aber eben noch nicht unauflöslichen Ehe. Brautwerber oder Prokuratoren führten außerdem die einer Eheschließung vorangehenden Verhandlungen.²⁸

Dass auch in einem solchen Fall tatsächlich erst dem ersten ehelichen Verkehr die definitiv Ehe schließende Kraft zukam, wird in den Quellen deutlich fassbar. Dies ging so weit, dass im Falle eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen Konsens und Beilager der Zeitpunkt der Eheschließung danach bestimmt wurde, wann ein Mann seine Frau „fleischlich erkannt[e]“: Im Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Lothringen und Graf Otto von Geldern aus dem Jahr 1206, der die rechtlichen Bedingungen der Ehe zwischen dem Grafensohn Gerhard und der Herzogstochter Margarethe regelte, wurde festgelegt, dass Mitgift und Güterzuteilungen erst dann überantwortet werden sollten, wenn die Braut das heiratsfähige Alter erreicht und

25 Vgl. Peter LEISCHING, Zur Rechtsform der Eheschließung im 13. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Eherechts, hrsg. v. Peter Leisching, Innsbruck 1978, S. 13–25, hier: S. 25.

26 Ein Mindestalter von sieben Jahren für Verlobungen nimmt RODECK an, vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 55. Von einem in der Theorie auf sieben Jahre festgelegten Verlobungsalter spricht in der modernen Forschung außerdem REYNOLDS, *Marrying and Its Documentation in Pre-Modern Europe*, S. 5. Im oben erwähnten Fall der Elisabeth von Thüringen wäre dann die Verlobung also drei Jahre zu früh durchgeführt worden und somit sicherlich angreifbar gewesen.

27 Vgl. SPIESS, *Unterwegs zu einem fremden Ehemann*, S. 26.

28 Ein Beispiel einer Prokuratorenehe wurde bereits an früherer Stelle angeführt, vgl. Anm. 21. Zur Prokuratorenehe siehe weiterhin RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 43.

anschließend der Ehevollzug stattgefunden habe.²⁹ Nicht zuletzt zeigt auch die Bezeichnung einer mittelalterlichen Königin als *socia thori*³⁰ („Gefährtin des Lagers“), welche Bedeutung der Bettgemeinschaft zugemessen wurde.

Entsprechend heißt es beispielsweise bei Roger von Wendover zur Heirat Friedrichs II. mit Isabella von England, man solle die Braut ehrenvoll in ihre künftige Heimat geleiten. Als Grund hierfür wird die Absicht genannt, dass somit baldmöglichst „das bereits geschlossene Ehebündnis durch die fleischliche Erkennung vollzogen werde“.³¹ Der Ehevertrag wurde in diesem Fall zunächst am 23. Februar des Jahres 1235 geschlossen. Dabei wurden die Verhandlungen durch einen Stellvertreter geführt, der die Vollmacht hatte, der Ehe im Namen Friedrichs II. zuzustimmen. Die Hochzeitsfeierlichkeiten wurden jedoch dann erst im Juli des gleichen Jahres in Worms abgehalten.³²

29 *Henricus Dux Lotharingiae, et Otto Comes Geldriae convenerunt super matrimonio contrahendo inter Gerardum, filium Comitis, et Margaretham filiam Ducis. Quod cum Margaretha ad tempus nubile pervenerit, et Gerardus filius Comitis eam carnaliter cognoverit, Dux de bonis suis assignabit, prout suum decet honorem: Comes dabit filio suo terram a Kaldekirchem superius et Alodium de Rothe et c.* Der Ehevertrag ist abgedruckt in: Codex Germaniae Diplomaticus, worinnen viele vortreffliche, und zum Theil noch niemahls zum Vorschein gekommene, auch, zur Illustration der Teutschen Reichs-Historie und Juris Publici, höchstnöthige Documenta enthalten sind, welche die Continuation Derer Kayserl. Erb-Lande, als Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steyer, Kärndten, Crain, Tyrol, u. Ingleichen Die Österreichischen Niederlande betreffen, und weder In dem Teutschen Reichs-Archiv, Noch Dessen Continuationen und Spicilegiis zu befinden, den solchen aber sehr nütz- ja unentbehrlich sind. Dem Publikum zu Besten gegeben, Bd. 2, ed. Johann Christian LUENIG, Frankfurt/Leipzig 1733, Sp. 1081-1082, hier: Sp. 1081 (nicht: 1981, wie RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 40, fälschlicherweise angibt).

30 So bezeichnete beispielsweise Heinrich IV. seine Gemahlin Bertha in der Dotationsurkunde MGH D H IV 269. Die Urkunden Heinrichs IV (MGH DD. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 6), ed. Dietrich VON GLADISS/Alfred GAWLIK, Teil 1, Berlin 1941, Nr. 269, S. 345–346, hier: S. 345. Die Bezeichnung *socia thori* ist seltener als die üblichere Titulierung *consors regni*. Zum *consors regni*-Titel vgl. Amalie FÖSSEL, Die Königin im mittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 14), Stuttgart 2000, S. 57–66.

31 *Deinde cum legati ea, quae facta fuerant, sub omni festinatione imperatori per fideles internuntios intimassent, post Paschalem solemnitatem misit archiepiscopum Coloniensem et Lovaniae ducentem cum virorum nobilium multo comitatu in Angliam, qui imperatricem ad ipsum honorifice perducentes matrimonium jam initiatum et ratum procurarent, ut in cognitione carnali fieret consummatum.* ROGER VON WENDOVER, Flores Historiarum, Bd. 3 (RS 84, 3), ed. Henry G. Hawlett, London 1889 (ND Wiesbaden 1965), S. 108f.

32 Vgl. Klaus VAN EICKELS/Tania BRÜSCH, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Düsseldorf 2000, S. 284.

Im Bericht Rogers von Wendover über die Heirat wird die Gefahr deutlich, dass die Verbindung in der Zeit zwischen Ehekonsens und faktischem Ehevollzug noch hätte gelöst werden können. Man befürchtete ganz offensichtlich, dass die Zusammenkunft der Eheleute unterbunden werden sollte. So berichtet Roger von Wendover über die Brautfahrt Isabellas, dass sie unter Geleitschutz von England ins Reich geführt wurde:

„Bei ihrer Landung lief ihnen eine unzählige Menge bewaffneter Edelleute entgegen, die der Kaiser zur Bewachung der Kaiserin geschickt hatte, um ihre Person Tag und Nacht unter gewissenhafter Obhut zu wissen. Es waren nämlich einige von den Feinden des Kaisers mit dem König von Frankreich verbündet, die, wie man sagte, die Kaiserin entführen wollten, um die Eheschließung zu verhindern.“³³

Die Zeit der Brautschau und vor allem der Brautfahrt stellte damit also gewissermaßen eine Phase der rechtlichen Unsicherheit dar, in der die Ehe noch angreifbar war. Erhöhte Achtsamkeit war die Folge im Fall Friedrichs II., der seine Braut durch ein großes Gefolge bewachen ließ.³⁴ Noch vorsichtigerer Parteien griffen zu drastischeren Mitteln, um die Rechtmäßigkeit der Ehe so früh wie möglich deutlich zu machen und die Angreifbarkeit einer Verbindung zu reduzieren: In diesen Fällen, die Quellen berichten davon vor allem bei ‚gefährdeten‘ Eheschließungen, demonstrierte ein symbolisches Beilager, dass der Vollzug der Ehe ernst gemeint war – und vorab in ritualisierter Form veranschaulicht wurde.³⁵ Damit wurde das Beilager als rechtlich ehekonstituierendes Element³⁶ durch eine Symbolhandlung dargestellt. Hierzu wurde das Brautpaar in ein gemeinsames Bett gelegt. Im Fall der Kinderverlobung nahm manchmal, im Falle der Prokuratorenehe stets der Brautwerber den Platz des

33 *Quibus applicantibus occurit innumera multitudo nobilium armatorum ad custodicum imperatricis ab imperatore transmissa, quae diebus ac noctibus circa corpus ejus excubias celebraret; erant enim quidam ex hostibus imperatoris regi Francorum confederati, ut dicebatur, qui imperatricem rapere moliebantur, ut matrimonium impederent.* ROGER VON WENDOVER, *Flores Historiarum*, ed. HAWLETT, S. 111.

34 Wie riskant eine solche Brautfahrt war, zeigt der Bericht Jakob Unrests über den ‚Brautraub‘ Annas von Bretagne durch Karl VIII. von Frankreich, Jakob UNREST, *Österreichische Chronik*, ed. Grossmann, c. 20, 220, S. 214–215. Vgl. auch Anm. 21.

35 Zum Ritual des symbolischen Beilagers vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Ehrechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 42–44, sowie SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 26.

36 Vgl. hierzu die Ausführungen zu den Formulierungen der Gesetzessammlungen weiter oben.

Bräutigams im Brautbett ein. Der Brautwerber musste dazu ein nacktes oder nur unzureichend bekleidetes Bein unter die Decke legen.³⁷

Hier stellt sich die Frage, ob das symbolische Beilager tatsächlich nur bei umstrittenen und somit gefährdeten Eheschließungen angewandt wurde – oder ob die Symbolhandlung vielleicht lediglich in Quellenberichte über jene Eheschließungen Eingang fand, deren Rechtmäßigkeit und Unauflöslichkeit durch die Schilderung dieses Rituals untermauert werden sollte. Letztere Annahme wird durch die Selbstverständlichkeit gestützt, mit der in den erhaltenen historiographischen Belegen der Ablauf der Handlungen beschrieben wird.³⁸

Für die Vermutung, dass das öffentliche Beilager zum üblichen Ablauf einer Eheschließung gehörte, spricht auch der „Sachsenspiegel“ des Eike von Regow. Dort heißt es, dass die Frau in das Recht des Mannes übertritt – also als seine rechtmäßige Ehefrau gilt –, *swan se in sin bedde tret*³⁹ („wenn sie in sein Bett geht“). Diese Aussage lässt sich als rechtliche Regelung nicht auf das Reich beschränken, sondern ist beispielsweise auch für den skandinavischen Raum nachweisbar. Eine altisländische Gesetzessammlung aus dem 13. Jahrhundert sieht die Ehe ebenfalls erst als rechtmäßig an, wenn die eheliche Bettgemeinschaft in Anwesenheit von Zeugen demonstriert wurde:

„Dann ist eine Hochzeit nach dem Gesetz geschlossen, wenn der gesetzliche Vormund die Frau verlobt. Und auch seien bei der Hochzeit zumindest sechs

37 **Die bei SPIESS**, *Unterwegs zu einem fremden Ehemann*, S. 26 und **RODECK**, *Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums*, S. 43–44, genannten Beispiele betreffen lediglich die Prokuratorenehe, da sich das Phänomen hier offensichtlich besonders häufig finden lässt. Da jedoch das Problem der Anfechtbarkeit der Ehe, wie oben ausgeführt, in mindestens ebenso hohem Maße bei Kinderverlobungen bestand, verwundert es nicht, dass sich auch hierzu Beispiele finden lassen. Eines dieser Beispiele betrifft die bereits erwähnte Elisabeth von Thüringen.

38 **Jörg WETTLAUFR**, *Beilager und die Bettleute im Ostseeraum (13. bis 19. Jahrhundert)*. Eine vergleichende Studie zur Wandlung des Eheschließungsrechts im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Tisch und Bett. Die Hochzeit im Ostseeraum seit dem 13. Jahrhundert* (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 19), hrsg. von Thomas Riis, Frankfurt a. M. u. a. 1998, S. 81–128, hier: S. 95, verweist darauf, dass der genaue Ablauf der Handlungen sich an unterschiedlichen Orten des Reiches unterschieden habe.

39 **Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342 (Hamburgische Texte und Untersuchungen zur deutschen Philologie. Reihe I: Texte)**, ed. Conrad BORCHLING, Dortmund 1925, I, 45 § 1a, S. 16.

Männer anwesend, und ebenso gehe der Bräutigam bei Licht⁴⁰ mit der Frau ins Bett.⁴¹

Es wird dreierlei gefordert: Die Verlobung, die Anwesenheit von mindestens sechs Gästen – wohl als Zeugen – und die offenkundige Besteigung des Brautbettes.⁴² Die Gesetzestexte verstehen die Ehe somit als rechtmäßig, wenn das Beilager öffentlich stattgefunden hat. Es ist hier allerdings nicht die Rede von einem Ehevollzug vor den Augen der Öffentlichkeit.

Damit aber ist zu hinterfragen, welche Funktion das symbolische Beilager im Kontext der Eheschließung haben sollte. Die *copula carnalis* konnte das symbolische Beilager nicht ersetzen, denn die kirchenrechtlich als *consummatio* geforderte fleischliche Vereinigung fand offensichtlich nicht vor den Augen der Zeugen statt.⁴³ Zu diskutieren wäre daher, ob das symbolische Beilager möglicherweise vor allem bildhafter Ausdruck des Ehekonsenses sein sollte, ohne dass dabei die Aussage der fleischlichen Vereinigung im Vordergrund gestanden haben muss – wie auch zwei Männer im Mittelalter und bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Bett teilen konnten, ohne dass diesem Freundschaftsritual eine sexuelle Bedeutung zugeschrieben wurde⁴⁴. Vieles spricht jedoch dafür, dass das

40 Gemeint ist hier, dass der Vollzug offenkundig stattgefunden haben muss, vgl. die Argumentation bei Konrad MAURER, Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte, Bd. 2.: Über altnordische Kirchenverfassung und Eherecht, Leipzig 1908 (ND Osnabrück 1966), S. 543–544.

41 Grágás. *Islændernes lovbog i fristatens tid udgivet efter der kongelige bibliotheks haandskrift*, Bd. 1: Grágás. Konungsbók. ed. Vilhjálmur FINSSEN, Kopenhagen 1852 (ND 1974), c. 118, S. 222: *Pa er brull laup gert at lögom. [ef lögradande fastnar kono. enda se .vi. menn at brullaupi et festa oc gangi bruðgumi iliose] isama sæing cono.* Für den Hinweis, die konstruktiven Diskussionsbeiträge und die übersetzerische Unterstützung habe ich Heiko Hiltmann zu danken.

42 Vgl. MAURER, Über altnordische Kirchenverfassung und Eherecht, S. 542–544.

43 WETTLAUFER, Beilager und die Bettleute im Ostseeraum, S. 95, weist auf die im 18. Jahrhundert gepflegte Annahme hin, dass das symbolische Beilager als vollgültiger Ersatz der *copula carnalis* gegolten habe. Diese Vermutung ist allerdings nicht haltbar, da damit eine Ehe unauflöslich gewesen wäre, jedoch durchaus Fälle bekannt sind, in denen durch das symbolische Beilager besiegelte Eheschließungen durch den Papst annulliert wurden. Vgl. hierzu weiter oben Anm. 21 sowie im Folgenden Anm. 48 dieser Arbeit.

44 Vgl. Klaus VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, Stuttgart 2002, S. 368–393. Dies gilt für die lange Tradition friedensstiftender Rituale, in deren Kontext zwei Herrscher ein Bett teilten, es trifft hingegen für klösterliche Gemeinschaften nicht zu. Hier war man sich des sexuell-erotischen Potentials einer solchen Situation offensichtlich durchaus bewusst, was sich an Klosterregeln ablesen lässt, die einen hinreichenden Abstand zwischen den Betten der Mönche verlangen, vgl. ebd., S. 381 und S. 390. Die Frage, ob das gemeinsame

öffentliche Beilager der Ehegatten auf die bevorstehende *copula carnalis* hinweisen sollte: Dies zeigt zum einen die doch recht eindeutige Wortwahl einiger Quellen – *beslieff*⁴⁵ –, sowie zum anderen die Tatsache, dass im Kontext des symbolischen Beilagers von unzureichend bekleideten Körperteilen die Rede ist⁴⁶, während dies für das Freundschaftsritual des gemeinsamen Schlafens in einem Bett nicht bekannt ist. Auch wurden gemischtgeschlechtliche Paare in einen Bett offensichtlich anders wahrgenommen, als dies bei zwei Männern der Fall war, die in einem Bett schliefen.⁴⁷

In der „Österreichischen Chronik“ Jakob Unrests findet sich ein recht detaillierter Bericht über das symbolische Beilager, das im Fall der Vermählung König Maximilians I. mit Anna von Bretagne im Jahr 1490 stattfand. Da es sich um eine Prokuratorenhehe handelte, trat Wolfgang von Polheim als Vertreter Maximilians I. an dessen Stelle: Maximilian schickte

seiner diener ainenn, genannt Herbolo von Polhaim, gen Brittania, zu emphahen dy kunigliche prawt. Der war in der stat Renns erlichen emphanngen und daselbs beslieff der von Polhaim die kunigliche prawt, als der fürsten gewonhait ist, das ire senndpotten die fürstlichen prawt mit ainem gewapten mann, mit dem rechten arm

Schlafen in einem Bett nicht durchgängig als Gestus ohne sexuelle Konnotation verstanden werden könne und der Zusammenhang zwischen Intimität und Sexualität als Wahrnehmung des 20. Jahrhunderts grundsätzlich hierauf nicht anwendbar sei, wirft Klaus Oschema auf. Er kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Modell eines Mannes und einer Frau, die ein Bett teilten, unumgänglich den Gedanken an die ausgelebte Sexualität evozierte, vgl. Klaus OSHEMA, Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 26), Köln 2006, S. 538–554, hier insbes. S. 538–542. Siehe weiterhin Stephen JAEGER, Ennobling Love. In Search of a Lost Sensibility (The Middle Ages Series), Philadelphia 1999.

45 Die Formulierung entstammt dem Bericht des Jakob Unrest über das symbolische Beilager Anna von Bretagnes mit dem Prokurator Wolfgang von Polheim. Hier ist die Rede davon, dass der Prokurator die königliche Braut symbolisch „beschlieff“. Jakob UNREST, Österreichische Chronik, ed. Grossmann, c. 20, 219, S. 214. Vgl. auch die Ausführungen bei RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 44.

46 Vgl. die Argumentation weiter oben sowie im Folgenden Anm. 48.

47 Vgl. weiter oben Anm. 44. Oschema verweist weiterhin darauf, dass beim Schlafen in einem Bett sehr genau unterschieden wurde, ob es sich um gemischt- oder gleichgeschlechtliche Partner handelte, die sich die Schlafstätte teilten: „Ein Mann und eine Frau in einem Bett [...] waren untrennbar mit der Vorstellung sexueller Aktivität verbunden. Die Kombination zweier Männer erscheint dagegen unter diesem Aspekt als vollkommen unverdächtiger Akt.“ OSHEMA, Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund, S. 551.

*und mit dem rechten fues plos und ein bloßes swert dazwischen gelegt, beschlafen.
Also haben dy allen fursten getan und ist noch gewonhait.⁴⁸*

Ogleich also die Brautleute aus heutiger Sicht überwiegend bekleidet waren, war doch der Brautwerber im mittelalterlichen Verständnis teilweise nackt: Er hatte den rechten Arm und den rechten Fuß entblößt, auch wenn er ansonsten mit einem Harnisch bekleidet war. Interessant ist auch der Verweis bei Jakob Unrest auf das bloße Schwert, das als Trennlinie zwischen die Braut und den Brautwerber gelegt wurde. Hier ist die Rede von einer alten, fürstlichen Gewohnheit, die wohl vor allem in Prokuratorenhehen durchgeführt wurde – durch die *senndpotten* –, und sich bis ins 15. Jahrhundert gehalten habe.

Es stellt sich die Frage, inwieweit dieses Ritual im 15. Jahrhundert tatsächlich noch üblich war. Dafür sprechen mehrere Beispiele symbolischer Beilager bei Eheschließungen des 15. Jahrhunderts.⁴⁹ Von einem symbolischen Beilager berichtet beispielsweise auch Johann Jakob Fugger in seinem Mitte des 16. Jahrhunderts entstandenen „Spiegel der Ehren“ für die erste Ehe Maximilians I. mit Maria von Burgund, die 1477 geschlossen wurde. Der Ablauf ist dem oben geschilderten symbolischen Beilager mit Anna von Bretagne sehr ähnlich.⁵⁰ Dass

48 „[...] König Maximilian [...] schickte einen seiner Diener, Wolfgang von Polheim, in die Bretagne, um die königliche Braut in Empfang zu nehmen. Er wurde in der Stadt Rennes ehrenvoll empfangen. Dort beschlief [Wolfgang] von Polheim die königliche Braut, wie es der Fürsten Gewohnheit ist: Nämlich, dass ihre Abgesandten die fürstlichen Bräute mit einem Harnisch angetan, den rechten Arm und den rechten Fuß entblößt, ein bloßes Schwert zwischen beide gelegt, beschlafen. Auf diese Art und Weise haben es die alten Fürsten getan, und so ist es noch Gewohnheit.“ JAKOB UNREST, Österreichische Chronik, ed. Grossmann, c. 20, 219, S. 214; vgl. auch die Ausführungen bei RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 44, sowie bei SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 26, insbes. Fußnote 43.

49 Vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 42–43, der neben der Vermählung Friedrichs III. mit Eleonore von Portugal 1452 unter anderem die Heirat des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein und Herzogs in Bayern mit Margaretha, der Tochter Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern, im Jahr 1474 anführt.

50 Auch im Fall Marias von Burgund wurde das symbolische Beilager durch einen Gesandten vollzogen: „Es bliebe aber zurück, der Kayserliche Canzler, mit vielem Adel, der Prinzessin aufzuwarten. Herz. Ludwig aus Bayrn, liesse ihm, als Stellverweser, im Namen Erz. Maximilians, die Prinzessin an die Hand trauen, und hielte nach Fürstlichem Gebrauch, mit ihr das Beylager. Er war, am rechten Fuss und Arm, mit leichtem Harnisch angethan; und zwischen sie beyde, ward ein langes blosses Schwert gelegt. Die Herzogin Margaretha, samt der Frauen von Halwin, stunden auf einer, und die Rätthe auf der andern Seite: und ward diese Trauung, den 26. April um Mitternacht, verrichtet.“ JOHANN JAKOB FUGGER, Spiegel der Ehren des Höchststößlichen Kayser- und Königlichen Erzhauses Oesterreich oder Ausführliche Geschicht-Schrift von desselben und derer durch

Fugger noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts in recht unbefangener Art und Weise über das symbolische Beilager mit Maria von Burgund berichtet, erweckt einerseits den Eindruck, dass dieses Ritual zur Zeit der Niederschrift keineswegs unbekannt war. Gegen die Annahme, dass das symbolische Beilager im 15. Jahrhundert bei fürstlichen Eheschließungen noch allgemein üblich war, spricht aber, dass Jakob Unrest in wenigen Worten gleich zwei Mal betont, dass diese ‚alte Gewohnheit‘ noch bestehe. Fast scheint es jedoch, als ob er die Durchführung des symbolischen Beilagers als eine alte Sitte rechtfertigen müsse, obwohl sie vielleicht gar nicht mehr allzu häufig gepflegt wurde. Dies würde auch die Vermutung unterstützen, dass das Ritual im Hochmittelalter allgemein üblich, hier jedoch dessen Verschriftlichung nicht notwendig war. Möglicherweise geht also die Tatsache, dass es an Belegen symbolischer Beilager in hochmittelalterlichen Quellen mangelt, unter anderem darauf zurück, dass eine bekannte Gewohnheit keiner Erwähnung bedurfte.⁵¹

Erwählungs-, Heurat-, Erb- und Glücksfälle ihm zugewandter Königreiche, Fürstentümer, Graf- und Herrschaften erster Ankunft, Aufnahme, Fortstammung und hoher Befreudung mit Kayser- König- Chur- und Fürstlichen Häusern: auch von Derer aus diesem Haus Erwählter Sechs Ersten Römischen Käysere/ Ihrer Nachkommen und Befreunden/ Leben und Großthaten: mit Kays. Rudolphi I Geburts Jahr 1212 anfehnd, und mit Kays. Maximiliani I Todes Jahr 1519 sich endend vor mehr als hundert Jahren verfasst Durch Den Wohlgebornen Herrn Johann Jacob Fugger, Herrn zu Kirchsberg und Weissenhorn. Nunmehr aber auf Röm. Käys. Maj. Allernädigsten Befehl, Aus dem Original neu-üblicher ümgesetzt und in richtige Zeitrechnung geordnet, erweitert mit Genealogien, auch vielen Conterfäßen, Figuren und Wappen-Kupfern gezieret und in Sechs Bücher eingetheilet Durch Sigmund von BIRKEN, Röm. Käys. Maj. Comitem Palatinum, in der Hochlöbl. Fruchtbringenden Gesellschaft den Erwachsenen, Bd. 2, Nürnberg 1668, S. 855. Die Zeremonie des öffentlichen symbolischen Beischlafs fand hier also unter Anwesenheit des Gefolges statt. Ansonsten finden sich bereits von Jakob Unrest bekannte Elemente hier wieder – der leichte Harnisch, wie auch das Schwert als Trennlinie. Interessanterweise fehlt ein Verweis auf das symbolische Beilager bei dem zeitnah schreibenden Jean Molinet (1435–1507), dessen Chronik die Jahre 1474–1506 umfasst, und der ansonsten ausführlich und in blumigen Worten die Eheverhandlungen und die Ereignisse im Umfeld der Eheschließung beschreibt. Die Eheschließung selbst nimmt bei ihm jedoch nicht viel Raum ein. Der Schwerpunkt seines Berichtes liegt offensichtlich eher auf der Betonung der richtigen Gattenwahl wie auch des Ehekonsenses, der übrigens auch bei Fugger elementare Bedeutung hat. Jean MOLINET, *Chroniques*, Bd. 1: 1474–1481, ed. Georges DOUTREPONT/Omer JOFONGE (Académie Royale de Belgique), Brüssel 1935, c. 46, S. 224–235; sowie: JOHANN JAKOB FUGGER, *Spiegel der Ehren des Höchstlöblichsten Kayser- und Königlichen Erzhauses Oesterreich*, S. 854–855; vgl. auch die Beschreibungen der Eheanbahnung und der weiteren Feierlichkeiten bei Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, Bd. 1: *Jugend, Burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft. 1459–1493*, München 1971, S. 122–126.

51 Dass sich hochmittelalterliche Beispiele nicht in Massen anführen lassen, begründet auch Rodeck weniger damit, dass das Ritual im Hochmittelalter noch nicht bestanden hat, als eher in der

Jakob Unrest, der als Zeitgenosse Maximilians I. schrieb, dürfte über symbolische Details genau informiert gewesen sein.⁵² Ihm zufolge handelte es sich beim symbolischen Beilager um eine fürstliche Gewohnheit. Dass das symbolische Beilager ein fürstliches Ritual gewesen sei, das übrigens lediglich im deutschsprachigen Raum praktiziert worden sei, berichtete wenige Jahrzehnte zuvor auch Aeneas Silvius, der spätere Papst Pius II., in Zusammenhang mit der Eheschließung Friedrichs III.⁵³ Das auch im skandinavischen Gebiet bekannte öffentliche Beilager⁵⁴ erschien dem italienischen Geschichtsschreiber wie auch den portugiesischen Begleiterinnen der Braut offensichtlich befremdlich.⁵⁵

Das Ritual des symbolischen Beilagers taucht noch des Öfteren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf.⁵⁶ In der Neuzeit scheint es auszuklingen.⁵⁷ Allerdings ist kaum

Tatsache, dass nur wenige ausführliche Hochzeitsbeschreibungen aus dieser Zeit erhalten sind. Auch dieses Argument muss als Begründung für den geringeren hochmittelalterlichen Quellenbefund zu diesem Vorgang beachtet werden. Vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Ehrechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 42.

52 **Hinzu kommt, dass Jakob Unrest mit ziemlicher Sicherheit Verbindungen zum Wiener Hof hatte** (vgl. Heinz DOPFSCH, Art. Unrest, Jakob, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, hrsg. v. Robert Henri Bautier u.a., München/Zürich 1995, Sp. 1260–1261), so dass er über die Ereignisse gut informiert gewesen sein sollte. Allerdings fällt auf, inwieweit die Beschreibung der Symbolhandlungen dem Bericht gleicht, den wenige Jahrzehnte später Johann Jakob Fugger über das symbolische Beilager Maximilians I. mit Maria von Burgund liefert. Vgl. hierzu weiter oben Anm. 50.

53 *Sique consuetudo theutonicorum se habet, cum Principes primo junguntur*: AENEAS SILVIUS, Historia rerum Friderici III. Imperatoris, in: Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2, ed. Adám Ferrenc KOLLÁR, Wien 1762 (ND Westmead, Farnborough 1970), Sp. 303. Vgl. auch Anm. 63.

54 Vgl. Anm. 41.

55 **Aeneas Silvius weist darauf hin, dass die Sitte von den portugiesischen Begleiterinnen der Braut als anstößig bezeichnet wurde, da diese glaubten, der tatsächliche Ehevollzug finde vor den Augen der Öffentlichkeit statt. Der Brauch wurde von ihnen als fremdländisch empfunden: *Mulieres Hispaniae, quae aderant, arbitratæ rem ferio geri, cum superduci Lodice[m] viderunt, exclamantes, indignum fieri facinus, Regem, qui talia permitteret, increpabant. Ille autem non sine risu et iucunditate peregrinos spectabat mores.*** AENEAS SILVIUS, Historia rerum Friderici III. Imperatoris, Bd. 2, ed. KOLLÁR, Sp. 303.

56 Vgl. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Ehrechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 43.

57 Vgl. KARL VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten. 1550-1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 65), Wien/Köln/Graz 1976, S. 31, sowie SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 26, insbes. Fußnote 43. Allerdings scheint sich regional begrenzt im Ostseeraum bis ins 19. Jahrhundert hinein eine ‚öffentliche Bettleite‘ gehalten zu haben, die an das ehemals fürstliche symbolische Beilager angelehnt war, nun aber ein bürgerliches – nicht mehr adliges! – Ritual

zu entscheiden, ob unter dem Einfluss sich wandelnder Vorstellungen von Dezenz und Anstand, oder weil das Eherecht solchen symbolischen Handlungen keine juristische Relevanz mehr beimaß. Denn nachdem das Konzil von Trient die kirchliche Eheschließung für katholische Christen verbindlich vorgeschrieben hatte, galt bereits der vor dem Priester geäußerte Wille der Ehegatten als einzig Ehe schließend. Verlobung und Beilager traten gegenüber der kirchlichen Trauung nun vollkommen in den Hintergrund, während das Fehlen der kirchlichen Trauung als wesentliches Moment der Eheschließung die Rechtsgültigkeit einer Ehe grundsätzlich in Frage gestellt hätte.⁵⁸ Zuvor folgten hingegen der Kirchgang und die dortige Zustimmung des Brautpaares zur Ehe häufig erst der Brautnacht⁵⁹, was als weiterer Beleg für die Bedeutung des Beilagers für die Rechtmäßigkeit der Ehe gelten kann.⁶⁰

Ogleich die Quellenbelege für das symbolische Beilager tatsächlich verstärkt im ausgehenden Mittelalter auftreten, lässt sich das Ritual aber bereits für das 13. Jahrhundert belegen. Als Beispiel kann wiederum die bereits erwähnte Elisabeth von Thüringen dienen. Der Hagiograph Dietrich von Apolda, der seine Elisabeth-Vita am Ende des 13. Jahrhunderts verfasste, berichtet, dass die ungarische Königstochter „an die Seite ihres kindlichen Verlobten gelegt wurde, obwohl sie noch ein kleines Mädchen war, und so ein allegorisches Schauspiel der zukünftigen Hochzeit vollführt wurde.“⁶¹

war. Wettlaufer weist jedoch darauf hin, dass dieses eher die Form eines Abschiedsrituals gehabt habe, das nur aus Tradition noch gehalten wurde und an sich funktionslos gewesen sei. Das Motiv Nacktheit lässt sich hierbei nicht mehr finden. Vgl. WETTLAUFER, *Beilager und die Bettleute im Ostseeraum*, S. 96–97, sowie S. 103, insbes. Fußnote 96. Wettlaufer nennt darüber hinaus auf S. 109, ohne genauere Quellenangabe eine öffentliche fürstliche Bettsetzung in Skandinavien 1654, aus der sich jedoch kaum eine Fortsetzung des fürstlichen Rituals im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation schließen lässt.

58 Vgl. die Ausführungen bei RODECK, *Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums*, S. 53, der diese Veränderungen detailliert beschreibt.

59 So bei der Hochzeit Herzog Albrechts von Bayern-München und Erzherzogin Kunigundes im Januar 1487, bei der der Trauungsgottesdienst nach dem Beilager stattfand. Vgl. Karina GRAF, *Kunigunde, Erzherzogin von Österreich und Herzogin von Bayern-München (1465-1520) – Eine Biographie* (Mannheimer Texte online 13) (Diss.), Mannheim 2000, S. 75.

60 Vgl. RODECK, *Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums*, S. 47.

61 *Ipsaque regis filia sponso puero infantula apposita est, et quasi figura quedam futurarum peragitur nuptiarum.* Die Vita der heiligen Elisabeth des DIETRICH VON APOLDA, ed. RENER, I, c. II, S. 26. Dietrich von Apolda folgend berichtet gleich lautend auch die Rheinhardtsbrunner Chronik, ed. HOLDER-EGGER, S. 577–578.

Zwar wird in diesem kurzen Bericht nicht ausführlich geschildert, ob – und wenn ja, welche – Körperteile der Brautleute entblößt wurden. Das symbolische Beilager wurde aber bei der kindlichen Braut mit Sicherheit ebenfalls gezeigt, um die Ernsthaftigkeit der Eheabsicht zu untermauern. Greift man auf die Worte Jakob Unrests zurück, der von der alten Gewohnheit der Fürsten berichtet, deren Brautwerber mit entblößtem Bein und Arm mit der Braut ins Bett gelegt wurden, ist eine solch unzureichende Bekleidung zumindest nicht auszuschließen. Andererseits ist durchaus möglich, dass in Folge des jugendlichen Alters der Braut auf eine Teilentblößung einzelner Körperteile verzichtet wurde. Der symbolische Akt kann jedoch bereits hier durch die Darstellung von Nacktheit untermalt worden sein. Immerhin bildet die zeremonielle Entblößung in den späteren, ausführlicher belegten symbolischen Beilagern ganz offensichtlich einen wesentlichen Bestandteil des sinnbildlichen Ehevollzugs. Bei einem Mindestalter von sieben Jahren für die Verlobung war im hier geschilderten Fall die Braut selbst für diesen Rechtsakt eigentlich zu jung. Somit liegt die Vermutung nahe, dass die juristisch durchaus anfechtbare Kinderverlobung durch das symbolische Beilager untermuert werden sollte.

Die bei Dietrich von Apolda geschilderte Situation stellt mit Sicherheit eines der frühesten Beispiele für das symbolische Beilager dar. Rodeck stellt sogar – ohne Belege dafür anzuführen – die Behauptung auf, dass der Ehevollzug bis ins 14. Jahrhundert hinein „meist [durch] wirklichen ehelichen Beischlaf“⁶² demonstriert wurde, während es sich erst im 15. und 16. Jahrhundert tatsächlich um eine reine Symbolhandlung gehandelt habe.⁶³ Dieser Schlussfolgerung ist insofern zu

62 RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums, S. 42.

63 Vgl. ebd., S. 42. Vöcelka gibt sogar fälschlicherweise an, die Ehe Friedrichs III. mit Eleonore von Portugal sei noch öffentlich vollzogen worden. Vgl. VÖCELKA, Habsburgische Hochzeiten, S.303–304. Dies ist allerdings quellenmäßig nicht belegbar: Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. berichtet davon, dass nach deutscher Sitte das öffentliche Lager für das Brautpaar bereitet worden sei, bei dessen Beschreitung aber beide bekleidet gewesen seien. Auch sei außer einem Kuss nichts geschehen. Symbolisch wurde vor Zeugen eine Decke über die Brautleute gebreitet. Erst in der folgenden Nacht wurde der Beischlaf nackt vollzogen. Die Anwesenheit von Zeugen während des tatsächlichen Ehevollzugs lässt sich jedoch aus der *Historia Friderici III.* nicht schließen: *Jussit igitur theutonico more stratum apparari, jacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege cunctisque Proceribus astantibus superduci Lodicem. Neque alium actum est, nisi datum osculum. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. [...] Nocte, quae instabat, futurus erat concubitus nudis,* AENEAS SILVIUS, *Historia rerum Friderici III. Imperatoris*, Bd. 2, ed. KOLLAR, Sp. 303-304. An späterer Stelle heißt es so auch, der Ehevollzug habe dann, da Friedrich III. Zauberei fürchtete, in einem anderen Bett als ursprünglich geplant stattgefunden – ohne eine weitere Anführung von

widersprechen, dass Dietrich von Apolda hier eindeutig – und in Folge des Alters der Verlobten zwangsläufig – von einem symbolischen Akt, einem „allegorischen Schauspiel“ spricht.⁶⁴ Selbst wenn man berücksichtigt, dass Dietrich seine Vita in einem zeitlichen Abstand von etwa 80 Jahren zur Verlobung Elisabeths verfasste⁶⁵ und sogar überhaupt erst ein Jahrzehnt nach dem geschilderten Ereignis geboren wurde, so ist doch Folgendes einzuwenden: Zum einen griff der Hagiograph in seiner Elisabeth-Vita auf thüringische historiographische Berichte zurück⁶⁶, zum anderen muss die bei ihm geschilderte Symbolhandlung nicht zwingend tatsächlich im Fall der Elisabeth von Thüringen stattgefunden haben. Unzweifelhaft jedoch war das symbolische Beilager als sinnbildliches Geschehen im 13. Jahrhundert bekannt – und zwar bekannt genug, dass es auch Eingang in eine Heiligenvita finden konnte, ohne Anstoß zu erregen. Offensichtlich wurde nicht einmal das jugendliche Alter der Braut hierfür als Hemmnis empfunden. Möglicherweise ließ auch gerade die Tatsache, dass die Braut erst vier Jahre alt war, im Sinne einer Unschuldsvermutung die Symbolhandlung als keineswegs anstößig erscheinen.

In Zusammenhang mit den weiter oben diskutierten Entwicklungen des Eherechts und der Streitfrage, ob der Konsens oder der Vollzug die Gültigkeit und Unauflöslichkeit der Ehe bedinge, ist auffällig, dass das hier zitierte frühe Beispiel gerade im beginnenden 13. Jahrhundert anzusiedeln ist. Der Streit der Schulen von Paris und Bologna um die Frage, ob der Ehekonsens allein eine gültige Ehe zustande bringe oder die *copula carnalis* hinzutreten müsse, wurde erst im späten

Zeugen: [A]tque eo pacto vitatis incantationibus in alio lecto matrimonium consummatum est, ebd., Sp. 305.

64 Vgl. Anm. 61.

65 Die ältere Elisabeth-Vita des CAESARIUS VON HEISTERBACH VON 1237 enthält hingegen die besagte Stelle nicht. Zwar berichtet Caesarius bereits von der Geburt der Heiligen, erzählt jedoch nichts von einem symbolischen Beilager. Vgl. Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach, ed. Alfons HILKA, Bd. 3: Die beiden ersten Bücher der Libri VIII. Miraculorum. Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln. – Die Schriften über die heilige Elisabeth von Thüringen (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43), Bonn 1937. Auch die zeitnah verfassten Berichte der Dienerinnen Elisabeths, die für die Heiligsprechung herangezogen wurden, schweigen über diese Begebenheit, vgl. Der sogenannte Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elisabeth confectus. Mit Benutzung aller bekannten Handschriften zum ersten Mal vollständig und mit kritischer Einführung, ed. Albert HUYSKENS, Kempten/München 1911.

66 Dies erklärt auch, warum die anderen hagiographischen Schriften über Elisabeth Brautfahrt und Beilager vernachlässigen, da hier eben das heiligenmäßige Leben den Schwerpunkt ausmachte, während Dietrich von Apolda auch historiographisch interessante Aspekte in seine Vita einband.

12. Jahrhundert gelöst. Papst Alexander III. entschied, die Ehe werde durch den Konsens gültig, erst der Vollzug aber mache sie unauflöslich.⁶⁷

Relevanz erlangte diese Auffassung, als 1215 das 4. Laterankonzil das Eehindernis der Verwandtschaft auf den 4. Grad reduzierte. Damit war der im 12. Jahrhundert häufig beschrittene Weg, politisch dysfunktional gewordene Ehen zu annullieren, indem eine nachträglich ermittelte zu nahe Verwandtschaft geltend gemacht wurde, weitgehend versperrt. Andere Eehindernisse wie Impotenz des Ehemannes oder geistige Umnachtung schlossen für den betroffenen Partner eine Wiederverheiratung aus und waren keine wirkliche Alternative. Die Ehe war erstmals tatsächlich unauflöslich geworden, die Unauflöslichkeit wurde ein weiteres Mal durch den Ehevollzug zementiert. Somit war der einzige verbliebene Weg das *matrimonium ratum non consummatum*⁶⁸, die zwar gültig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe. Der tatsächliche Vollzug der Ehe erhielt in Folge dessen zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine Bedeutung in der kirchenrechtlichen Praxis, die er bis dahin nicht gehabt hatte. In gleichem Maße wird die symbolische Andeutung des Ehevollzuges durch das Ritual des öffentlichen Beilagers zu dieser Zeit bedeutend geworden sein. Es wäre demnach kein Zufall, sollte es sich bei dem zitierten Beispiel der Elisabeth von Thüringen tatsächlich um einen der frühesten – wenn nicht den frühesten Fall – des symbolischen Beilagers handeln.

Das Motiv Nacktheit ist also ein weiteres Mal in Zusammenhang mit der Eheschließung zu finden. Während im eingangs angeführten anekdotischen Bericht des Cosmas von Prag Mathilde von Tuszien nackt versucht, ihrem Gemahl zum Ehevollzug zu bewegen, ist die Nacktheit des sinnbildlichen Beilagers als Symbol für

67 Vgl. Richard PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, 2. Aufl., Heidelberg 1993, S. 284–321, insbes. S. 316–318. Zu diesem Kompromiss vgl. auch die Ausführungen bei WEIGAND, *Liebe und Ehe im Mittelalter*, S. 145.

68 Zur Möglichkeit der Auflösung eines *matrimonium ratum non consummatum* durch päpstlichen Dispens vgl. Karl August FINK, *Frühe urkundliche Belege für die Auflösung des matrimonium ratum non consummatum durch päpstliche Dispensation*, in: ZRG KA 77 (1960), S. 434–442, hier: S. 434–437, insbes. S. 435–436. Fink verweist darauf, dass frühe päpstliche Dispensationen erstmals aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts – aus den Pontifikaten Martins V. und Eugens IV. – bekannt seien. Auch legt er dar, dass für die Erteilung eines Dispenses ausdrücklich die Zustimmung beider Partner gefordert wurde. Dies korrespondiert zum einen mit den häufigen Belegen symbolischer Beilager im 15. Jahrhundert, ist aber auch in Zusammenhang mit dem Beispiel Annas von Bretagne interessant, die der Annullierung ihrer noch nicht vollzogenen Ehe mit Maximilian I. durch Papst Innozenz IV. explizit zustimmte, vgl. hierzu Anm. 21.

den rechtmäßigen zukünftigen Ehevollzug zu verstehen. Damit ist auch in diesem Zusammenhang Nacktheit wiederum eindeutig sexuell konnotiert.

Über die bereits genannten Beispiele hinaus taucht das Motiv Nacktheit im Übrigen nicht erst im Zusammenhang mit der Eheschließung selbst auf, sondern ist auch im Zusammenhang mit der Brautschau, die einem Verlöbnis vorangeht, möglich. Da die Brautleute sich bis zur Heirat für gewöhnlich nicht kannten und die Verhandlungen im Vorfeld durch Abgesandte geführt wurden, fiel die komplizierte Phase der Eheanbahnung und Brautwerbung, die Brautschau, in den Verantwortungsbereich eines Dritten. Gerade in Folge der strengen kanonischen Gesetze, die die Verwandtenehe bis zum 4. Grad verboten, war man häufig genug auf Heiratsverbindungen aus fernerer Regionen oder Ländern angewiesen.⁶⁹ In diesen Fällen galt insbesondere, dass ein Brautwerber die künftige Braut sehr genau in Augenschein nehmen musste. Da in der Heimat weder sie noch ihr Aussehen bekannt sein konnten, trug der Werber dabei eine besondere Verantwortung.

Eine Brautschau konnte sich – vermutlich auch aus diesem Grund – bis in die Intimsphäre erstrecken und die Begutachtung nackter Körperteile der Braut fordern. Davon berichtet die diplomatische Korrespondenz König Jakobs II. ‚des Gerechten‘ von Aragón: Im Jahr 1322 sollte ein Abgesandter Karls von Valois überprüfen, ob die Tochter Jakobs II., Violante von Aragón, als Braut für den französischen König Karl IV. geeignet sei.⁷⁰ In einem Schreiben wird darum gebeten, dass der Abgesandte die Infantin ungehindert sehen könne, und, so wird spezifiziert, dass er auch ihre nackte Brust sehen dürfe – *quod videat pectus eius nudum*.⁷¹

Das Begehren, die Braut nackt oder zumindest entblößt zu sehen, erschien manchmal, wenn auch nicht in diesem Fall, unziemlich, denn solcherlei Ansinnen wurden andernfalls auch durchaus einmal als schändlich zurückgewiesen.⁷² Der Wunsch hatte jedoch offensichtlich den Hintergrund, das Aussehen beziehungsweise

69 Selbstverständlich galt die Möglichkeit der Eheanbahnung für beide Seiten. Die Initiative musste nicht ausschließlich auf Seiten des Mannes liegen, sondern konnte auch von den Brautleuten ausgehen. Vgl. die Ausführungen zur Brautwerbung bei SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 20–22.

70 Die Ehe kam allerdings nicht zustande. Karl IV. heiratete 1322 Maria von Luxemburg. Violante gelang es nicht, eine ähnlich prestigeträchtige Ehe wie die mit Karl IV. beabsichtigte einzugehen. Sie wurde Philip, dem Despoten von Rumänien, angetraut, einem Sohn Philips I. von Taranto.

71 *Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327)*, Bd. I, ed. Heinrich FINKE, Berlin/Leipzig 1908, hier: S. 479.

72 Dazu äußert sich SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 24, inbes. Fußnote 34.

die körperliche Unversehrtheit⁷³ und das Alter sowie die Gebärfähigkeit der Frau zu kontrollieren: So heißt es im Schreiben an den aragonesischen König, der Gesandte müsse überprüfen, ob Violante schön und in heiratsfähigem Alter⁷⁴ sei. Auch wird dem Wunsch des französischen Königs auf Nachkommen Ausdruck verliehen.⁷⁵ Hier erscheint die Nacktheit also ebenfalls im Kontext der Ehe, die nach dem Kirchenvater Augustinus die einzige akzeptable Form Sexualität auszuleben darstellt.⁷⁶

Bereits der plakative Einsatz von Nacktheit in Zusammenhang mit der Eheschließung ist interessant, da hierdurch der Ehezweck, Nachkommen zu erzeugen, den Augustinus stark betont, versinnbildlicht wird. In zwei der oben genannten Fälle haben wir es darüber hinaus mit Frauen zu tun, die als Heilige stilisiert wurden. Die Vita Dietrichs von Apolda, die vom symbolischen Beilager der Elisabeth von Thüringen berichtet, gehört zu den im Mittelalter am häufigsten rezipierten Texten zur heiligen Elisabeth. In seiner Wirkung auf die spätmittelalterliche, auch volkssprachliche Elisabeth-Tradition kann Dietrich von Apolda kaum unterschätzt werden. Das öffentliche Beilager, das – zumindest im Bericht Dietrichs von Apolda – sogar symbolisch in den Vordergrund gerückt wurde, behinderte keinesfalls den Ruf ihrer Heiligkeit. Das eheliche Beilager konnte, da es nicht als anstößig angese-

73 Infolge der Erzeugung von Nachkommen als primärem Ehezweck wird dieses Ansinnen vor allem in Fällen geäußert, in denen in einer Familie häufig Missbildungen auftraten. Über einen solchen Fall berichtet SPIESS, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, S. 24, inbes. Fußnote 34.

74 Die Infantin muss zu diesem Zeitpunkt 12 Jahre alt gewesen sein.

75 Im genannten Schreiben heißt es: *quod ipsa est proba, pulcra et nobilis etatis; et de pulcritudine et nobili etate, ut videat, est comissum et mandatum scutifero, quia de primo non dubitatur apud eos. Et ideo, domine, placeat vobis et necessarium est, quod sibi exhibeatur ad videndum, colloquendum, solaciandum et comedat scutifer coram ea. Habet etiam in mandatis, quod videat pectus eius nudum. Nam secundum iustitia sibi data cognosceret, an sit apta ad prolem, quam multum desiderat dominus rex.* Acta Aragonensia, Bd. 1, ed. FINKE, Nr. 319, S. 478.

76 Augustinus hatte versucht, die unvereinbar erscheinende Gegensätzlichkeit der Vermeidung sexueller Lust als Sünde auf der einen Seite und der Notwendigkeit der Fortpflanzung auf der anderen Seite zu vereinen. Er fand die Lösung in der Ehe, wo das Übel des Geschlechtsaktes durch die qualitativ höheren Ehegüter Nachkommenschaft, Treue und das Sakrament der Ehe aufgehoben werde: *Neque enim quia incontinentia malum est, ideo conubium vel quo incontinentes copulantur, non est bonum; immo vero non propter illud malum culpabile est hoc bonum, sed propter hoc bonum veniale est illud malum, quoniam id, quod bonum habent nuptiae et quo bonae sunt nuptiae, peccatum esse nunquam potest. Hoc autem tripertitum est: fides, proles, sacramentum,* AUGUSTINUS, De genesis ad litteram libri duodecimum (CSEL 28,1), ed. Joseph ZYCHA, Prag/Wien/Leipzig 1894, IX, c. 7, S. 275.

hen wurde, durchaus auch in einer Heiligenvita auftauchen.⁷⁷ Wurde Elisabeth darüber hinaus als eine Frau angesehen, die „sich über die gewöhnlichen Schwächen des weiblichen Geschlechts [...] erhob“?⁷⁸ Durch ihr heiligenmäßiges Leben überschritt sie die Grenzen, die ihr die Geschlechterrollen vorgaben. Damit unterlag sie nicht mehr den typisierenden Vorstellungen eines bestimmten Frauenbildes⁷⁹, sondern wuchs über bestehende Rollenbilder hinaus.

Erstaunlich ist dieses Zusammentreffen dennoch, berücksichtigt man, dass mit der Marienverehrung und der Stilisierung der Jungfräulichkeit, die vor allem im 12. Jahrhundert zunahm, auch das Problem einherging, das Leben als Ehefrau zu rechtfertigen: Denn in religiöser – nicht in sozialer⁸⁰ – Hinsicht bedeutete diese Stilisierung gleichzeitig eine Abwertung des einen gegenüber dem anderen Leben. So wurden Jungfrauen für das Jenseits die hundertfachen Früchte ihrer Verdienste auf Erden, Witwen die sechzigfachen, Ehefrauen jedoch nur die dreißigfachen zugesagt.⁸¹

77 Von hohem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Julia Weitbrecht im gleichen Tagungsband, da sie die Frage behandelt, inwieweit Versuche, eine Heilige zu beschädigen, an dieser abprallen. An dieser Stelle habe ich Julia Weitbrecht für die interessanten Hinweise und den wissenschaftlichen Austausch im Vorfeld der Publikation zu danken.

78 Dieses Prädikat wies Wilhelm von Tyrus einer anderen Fürstin, nämlich Melisende von Jerusalem zu. WILHELM VON TYRUS, *Chronicon*, Bd. 2. (Corpus Christianorum. Continuatio Medievals 63), ed. Robert B. C. Huygens, Turnhout 1986, 16. Buch, c. 3, S. 717: *Erat autem mater mulier prudentissima, plenam pene in omnibus secularibus negociis habens experientiam, sexus feminei plane vicens conditionem, ita ut manum mitteret ad fortia et optimorum principum magnificentiam nitentur emulari et eorum studia passu non inferiore sectari.* („Seine [Balduins III.] Mutter war nämlich eine sehr kluge Frau, die beinahe in allen weltlichen Geschäften große Erfahrung hatte und sich über die gewöhnlichen Schwächen des weiblichen Geschlechts so weit erhob, dass sie sich vor den gewaltigsten Unternehmungen nicht scheute und den besten Fürsten an großem Sinn ähnlich zu werden strebte.“)

79 An dieser Stelle muss betont werden, dass es ‚die Frau‘ im Mittelalter ohnehin nicht gab – sondern mehrere Rollenvorstellungen, die andererseits auch durchaus überschritten werden konnten.

80 In der Welt übernahm die Ehefrau wichtige Aufgaben der Fortpflanzung, aber auch der Memoria der Familie. Die Pflege der Erinnerung, deren Strukturierung und Bewahrung gehörten vorrangig zu den Obliegenheiten der Frauen. Zu Letzterem vgl. Patrick GEARY, *Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the First Millennium*, Princeton 1994, S. 51.

81 Vgl. Jaques DALARUN, Die Sicht der Geistlichen, in: *Geschichte der Frauen*, hrsg. v. Georges Duby/Michelle Perrot, Bd. 2: Mittelalter, hrsg. v. Christiane Klapisch-Zuber, Frankfurt a. M./New York 1993, S. 29–54, hier: S. 41–42, sowie Carla CASAGRANDE, Die beaufsichtigte Frau, in: *Geschichte der Frauen*, hrsg. v. Georges Duby/Michelle Perrot, Bd. 2: Mittelalter, hrsg. v. Christiane Klapisch-Zuber, Frankfurt a. M./New York 1993, S. 85–118, hier: S. 96.

Noch wesentlich auffälliger und widersprüchlicher als die Figur der Elisabeth von Thüringen ist das Beispiel Mathildes von Tuszien. Die zu Beginn zitierte Geschichte der misslungenen Hochzeitsnacht schildert nicht nur Cosmas von Prag. Auch im 13. Jahrhundert wird die spannende Anekdote wieder aufgegriffen. Thomas Tuscus, auch Thomas von Pavia genannt, erzählt in seinen *Gesta*, die er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fertig stellte, eine ähnliche Begebenheit, die von nächtlichen Verführungsversuchen der Markgräfin von Canossa kündigt. Über den Bekleidungsstatus Mathildes äußert sich Thomas Tuscus zwar leicht abweichend von der Geschichte des Cosmas von Prag, aber noch detaillierter. Bei ihm heißt es: „Als ihr [Mathildes] Bräutigam Welf nun hereingeführt wurde, war sie vollkommen entblößt, nachdem sie die Kleider gelöst und das Haar sorgfältig gescheitelt hatte.“⁸²

Hier heißt es nun zwar über Mathilde, sie sei *nudata*, also entblößt: Eine Formulierung, die Jütte auf die nackte Brust bezog, was den Worten Cosmas' von Prag nicht ganz entspricht, da dieser über Mathilde sagt, sie sei *sicut ab utero matris nuda* gewesen. Jedoch ist in der Geschichte des Thomas Tuscus weiterhin Mathildes Haar gelöst und gescheitelt, also definitiv unbedeckt. Folgt man den Anweisungen des Korintherbriefes, dessen Rezeption einen deutlichen Einfluss auf die Pflicht der Frauen zur Kopfbedeckung im Mittelalter ausübte, stellt dies ebenfalls eine unzureichende Bekleidung dar.

Zwar betonte Paulus im Brief an die Korinther einerseits, dass bereits das lange Haar einer Frau als Decke gegeben sei und ihr zur Ehre gereiche. Andererseits aber müsse die Frau zum Beten eine Kopfbedeckung tragen. Ohne Kopfbedeckung zu beten sei, als ob die Frau geschoren werde.⁸³ So widersprüchlich diese Aussagen auch sind, so viel Einfluss hatten sie auf die Regeln zur Kopfbedeckung im christlichen Mittelalter: Eine ehrbare Frau hatte – auch unabhängig von der Situation des Betens – ihr Haar zu bedecken. Auch wenn der Schleier bereits zu Beginn des dritten Jahrhunderts zum Standesmerkmal der Gott geweihten Jungfrau wurde und

⁸² THOMAS TUSCUS, *Gesta imperatorum et pontificum*, ed. Ernst Ehrenfeuchter, in: *Historici Germaniae saec. XII*. (MGH SS 22), ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1872 (ND Stuttgart/New York 1963), S. 483–528, hier: S. 500: *adductatoque Guelfo sponso suo totaliter nudata vestibus et capitis crinibus diligenter discriminatis*.

⁸³ In 1 Kor 11, 14f. heißt es: *Nec ipsa natura docet vos, quod vir quidem si comam nutriat ignominia est illi, mulier vero si comam nutriat, gloria est illi: quoniam capilli pro velamine ei dati sunt*. In 1 Kor 11, 5 schrieb Paulus hingegen: *Omnis autem mulier orans, aut prophetans non velato capite, deturpat caput suum: unum enim est ac si decalvetur*.

damit nicht mehr für alle Frauen maßgeblich war, galt eine Kopfbedeckung für die Frau als ein Schutz vor Unzucht.⁸⁴ Die Pflicht zur Kopfbedeckung darf nicht allein als eine lineare Entwicklung aus der Rezeptionsgeschichte des Korintherbriefes heraus verstanden werden. Seit dem 12. Jahrhundert hatte sich jedoch für Ehefrauen das Gebende, ein Schleier, der Oberkopf, Ohren und Kinn miteinander verband und bedeckte, durchgesetzt. Nur Jungfrauen und Mädchen waren von der Pflicht befreit, ihren Kopf zu bedecken. Im späteren Mittelalter waren Kopfbedeckung und weibliche Ehre eng aufeinander bezogen. Die Pflicht, das Gebende zu tragen, wurde zum Recht – zu einem Recht, das man auch verlieren konnte. Beispielsweise wurde Ehebruch mit dem Verlust dieses Rechts sanktioniert. *Caputio denudata* („barhäuptig“), barfuss und im Büßerhemd an der Palmsonntagsprozession teilnehmen zu müssen, war als Strafe für Ehebruch festgelegt.⁸⁵

Aus den Regeln zur Kopfbedeckung lässt sich der eindeutige Schluss ziehen, dass auch gelöstes Haar in der Öffentlichkeit einen Ehrverlust darstellte – es handelte sich hierbei um eine unzureichende Bekleidung. Thomas Tuscus lässt Mathilde von Tuszien zumindest barhäuptig und mit nackter Brust, also äußerst spärlich bekleidet, auftreten, um ihren Ehemann zu verführen. Die Fürstin markiert somit durch ihr Auftreten eine eindeutig private Situation, nämlich die des ehelichen Schlafräumens, wobei nichts desto trotz auffällig ist, dass Thomas Tuscus explizit auf das offene Haar Mathildes hinweist.

Während die beiden bisher behandelten Quellen, die „Chronik von Böhmen“ des Cosmas von Prag und die *Gesta des Thomas Tuscus*, schlüpfrige Anekdoten über Mathilde von Tuszien überliefern, entstand zeitnah auch ein ganz anders gelagerter Text: Die berühmte „*Vita Mathildis*“ des Mönches Donizo.⁸⁶ Donizo verfasste in seiner *Vita* ein Huldigungsgedicht für die Fürstin, das – wie im Übrigen die gesamte *Vita* – keine der beiden Ehen Mathildes erwähnt, sondern sie bewusst verschweigt.⁸⁷

84 Vgl. Gabriela SIGNORI, Räume, Gesten, Andachtsformen. Geschlecht, Konflikt und religiöse Kultur im europäischen Mittelalter, Ostfildern 2005, S. 98.

85 Vgl. ebd., S. 101–103.

86 Die *Vita Mathildis* entstand zwischen 1111 und 1114.

87 DONIZO VON CANOSSA, *Vita Mathildis*, ed. Ludwig Bethmann, in: *Annales et chronica aevi Salici* (MGH SS 12), ed. Georg Heinrich Pertz, Stuttgart u.a. 1856, S. 348–409. Da die *Vita* weniger eine Biographie als ein Preislied auf die Herren des Hauses Canossa darstellt, sind derartige Auslassungen von Fakten keine Seltenheit. Darüber hinaus äußert Elke Goetz die Vermutung, dass Mathilde an ihre beiden unglücklichen Ehen nicht erinnert werden wollte. Vgl. GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, S. 362–363. Da die *Vita Mathilde* gewidmet wurde, hätte Donizo einen solchen Wunsch sicher berücksichtigt.

Vor der Ehe mit Welf V. war Mathilde bereits einmal verheiratet gewesen. Ihr erster Gemahl war Gottfried der Bucklige von Lothringen. Die Ehe schlug jedoch früh fehl. 1073/74 bemühte sich Mathilde beim Papst vergeblich um eine Auflösung der unglücklichen Ehe.⁸⁸ Das Paar verbrachte mehrere Jahre getrennt⁸⁹, bis Gottfried 1076 starb. Mathilde hatte in dieser Ehe sogar ein Kind geboren, das jedoch in den ersten Lebensjahren gestorben war.⁹⁰ Die Tatsache, dass Donizo Ehen und Kind verschwieg – er stilisierte Mathilde bereits beinahe zu einer Heiligen –, trug sicherlich mit zur Legende von der lebenslänglichen Jungfräulichkeit Mathildes bei.⁹¹ Auch wenn diese Geschichte nicht auf Tatsachen basiert, wurde die Legende vermutlich durch Mathildes Wunsch befördert, ihr Leben nach ihrer missglückten ersten Ehe als Nonne zu beschließen – ein Lebensweg, von dem sie durch ihre Mutter, Beatrix von Canossa und Tuszien, abgehalten wurde.⁹²

In der Person Mathildes von Tuszien treffen anschaulich gestaltete Verführungsgeschichten unter Einsatz des Motivs der Nacktheit mit Beschreibungen zusammen, wie sie eher für eine Heilige zu erwarten sind. Die Diskrepanz wird ungleich größer, bezieht man die Verdächtigungen mit ein, denen Mathilde im Laufe ihres Lebens ausgesetzt war: Sogar ein Verhältnis mit dem Papst sagte man ihr zeitweise nach. Ihr wurden unkeusche Liebe, Wollust und Unzucht mit Gregor VII. unterstellt.⁹³ Lampert von Hersfeld berichtet:

88 Werner Goetz schildert ausführlich die Korrespondenz Mathildes mit dem Papst. Vgl. Werner GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die römische Kirche, in: FMSt 31 (1997), S. 159–196, hier: S. 170.

89 Lampert von Hersfeld berichtet, dass sich das Ehepaar kaum sah: *Haec [Mathilda] vivente adhuc viro suo quandam viduitatis speciem longissimis ab eo spaciis exclusa pretendebat, cum nec ipsa maritum in Lutheringiam extra natale solum sequi vellet, et ille ducatus, quem in Lutheringia administrabat, negociis implicitus vix post tertium vel quartum annum semel marcham Italicam inviseret.* („Diese [Mathilde] hatte noch zu Lebzeiten ihres Mannes eine Art von Witwenstand geführt, durch sehr weite Entfernung von ihm getrennt, da sie ihrem Ehemann nicht nach Lothringen außerhalb ihres Geburtslandes folgen wollte, und jener, durch die Geschäfte des Herzogtums, das er in Lothringen verwaltete, gebunden, kaum nach drei oder vier Jahren einmal die italienische Mark besuchte.“) LAMPERT VON HERSFELD, Annalen, in: Lamperti Monachi Hersfeldensis Opera (MGH SS rer. Germ. i. u. s. 38), ed. Oswald Holder-Egger, Stuttgart/Hannover 1894, S. 1–304, hier: a. 1077, S. 288.

90 Vgl. GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, S. 363, insbes. Fußnote 19, sowie GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die römische Kirche, S. 170.

91 Vgl. GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, S. 363. Dass dies definitiv eine Legende ist, wird bereits durch die Existenz ihres Kindes aus erster Ehe widerlegt.

92 Vgl. GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die römische Kirche, S. 170.

93 Zwar betont Lampert von Hersfeld sogleich die Unhaltbarkeit der Gerüchte: *Sed apud omnes sanum aliquid sapientes luce clarius constabat falsa esse quae dicebantur*, LAMPERT VON HERSFELD, An-

„Daher konnte sie auch dem Verdacht der unkeuschen Liebe nicht entgehen, da die Anhänger des Königs und vor allem die Geistlichen, denen der Papst unerlaubte und gegen die kanonischen Verordnungen eingegangene Ehen untersagte, überall das Gerücht ausstreuten, dass der Papst Tag und Nacht schamlos in ihren Umarmungen läge, und dass jene [Mathilde], gefesselt durch die verstohlene Liebe des Papstes, nach dem Verlust ihres Mannes sich weigere, eine zweite Ehe einzugehen.“⁹⁴

Bernold von St. Blasien verweist darüber hinaus darauf, dass nicht Unenthaltsamkeit, sondern Gehorsam gegenüber dem Papst den Ausschlag für die Ehe Mathildes mit Welf V. gegeben hätte, „damit man um so männlicher der heiligen römischen Kirche gegen die Exkommunizierten beistehen konnte.“⁹⁵ Dies mag auf den ersten Blick und angesichts der Frömmigkeit Mathildes befremdlich wirken. Die Aussage dürfte jedoch durchaus in engem Zusammenhang mit den Gerüchten stehen, die sich um Mathilde und ihre Beziehung zum Papst rankten.

Zusammenzufassen bleibt, dass Nacktheit im Kontext der Hochzeitsnacht eine verführerische Funktion einnehmen konnte, während sie im Umfeld von Brautwerbung und Eheschließung für einen Nachweis der Unversehrtheit der Braut und das vollzogene Beilager instrumentalisiert werden konnte. Dessen ungeachtet konnten die Frauen, auf die das Motiv Nacktheit angewandt wurde, in zeitgleich oder zeitnah entstandenen Quellen heilig und jungfräulich erscheinen – ein Widerspruch?

Nackte Verführung und heilige Jungfrau: Vielleicht hilft ein Blick auf das mittelalterliche Frauenbild, um die Diskrepanz zu verstehen, die Figuren wie Mathilde von Tuszien oder Elisabeth von Thüringen aufwerfen. Die beiden polarisierenden Typisierungen Evas und Marias prägten das Frauenbild des

nalen, ed. Holder-Egger, a. 1076, S. 288. Die wiederholten Besuche Mathildes in Rom hatten jedoch ganz offensichtlich für anhaltendes Gerede gesorgt. Vgl. GOEZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die römische Kirche, S. 169.

94 *Unde nec evadere potuit incesti amoris suspicionem, passim iactantibus regis fautoribus et precipue clericis, quibus illicita et contra scita canonum contracta coniugia prohibebat, quod die ac nocte impudenter papa in eius volutaretur amplexibus, et illa furtivis papae amoribus preoccupata post amissum coniugem ultra secundas contrahere nuptias detractaret*, LAMPERT VON HERSFELD, Annalen, ed. Holder-Egger, a. 1076, S. 288.

95 *In Italia nobilissima dux Mathildis [...] Welfoni duci [...] coniugo copulatur, et hoc utique non tam pro incontinentia quam pro Romani pontificis oboedientia, videlicet ut tanto virilius sanctae Romanae aecclesiae contra excommunicatos posset subvenire*, BERNOLD VON ST. BLASIEN, Chronicon, ed. Pertz, a. 1089, S. 449.

Mittelalters, das keineswegs einheitlich negativ oder positiv war, sondern sich ambivalent präsentierte.

Eva selbst war an sich bereits eine zwiespältige Figur. Als Stammutter aller Lebenden musste ihr zunächst auch eine positive Komponente zugeordnet werden. Ihr Bild war andererseits jedoch durch den Sündenfall vor allem negativ behaftet. Dieser Vorstellung folgend ist die Frau Verführerin – und dies meint durchaus auch die Verführerin im erotischen Sinne. Dies wurde gestützt durch die Annahme, Frauen könnten körperliche Begierden schlechter beherrschen als Männer. Hinzu kommt, dass die Sündenfallgeschichte in apokryphen Texten und dem Neuen Testament erotisiert wurde. Einige apokryphe Texte deuten eine geschlechtliche Vereinigung Evas mit der Schlange als der eigentlichen Verführerin im Genesisbericht nicht nur an, sondern beschreiben die Sünde Evas explizit als sexuellen Verkehr mit der Schlange.⁹⁶ Das neue Testament greift diesen Gedanken auf: Im 1. Timotheusbrief heißt es somit auch zur Frau als Sünderin: „Gerettet aber wird sie durch Kindergebären.“⁹⁷ Dies impliziert durch die sexuell konnotierte Strafe eine erotische Art der Sünde: Nach dem Talionsprinzip muss die Strafe der Art der Sünde entsprechen.⁹⁸ Diese Vorstellungen von der Verführerin sind zu berücksichtigen, bedenkt man, dass Eva in Bildern bis auf das Feigenblatt nackt dargestellt wird.

Der Figur Evas stand das Bild der reinen Maria gegenüber. Durch die jungfräuliche Geburt überwand Maria den Fehler Evas. Aus dem gleichen Grund

96 In einigen Texten ist das Ergebnis der verbotenen Verbindung die Geburt Kains. Im Hebräischen ist das Wort für „Schlange“ im Übrigen männlich. Die Schlange selbst ist darüber hinaus ein Symbol für die männliche Sexualkraft. Vgl. Helen SCHÜNGEL-STRAUMANN, „...Und sie erkannten, daß sie nackt waren“ (Gen. 3,7). Die Frau in den Erzählungen von Genesis 2 und 3, in: Der nackte Mensch. Zur aktuellen Diskussion über ein altes Thema, hrsg. v. Detlef Hoffmann, Marburg 1989, S. 117–132, hier: S. 120. Der Sammelband ist zugleich erschienen als: Kritische Berichte. Zeitschrift für Kunst- und Kulturwissenschaften 3/1989. Zu den apokryphen Texten, die Evas Begegnung mit der Schlange sexuell deuten, vgl. auch Max KÜCHLER, Schweigen, Schmuck und Schleier. Drei neutestamentliche Vorschriften zur Verdrängung der Frauen auf dem Hintergrund einer frauenfeindlichen Exegese des Alten Testaments im antiken Judentum (Novum testamentum et orbis antiquus 1) (Habilitation), Freiburg/Göttingen 1986, S. 48–50.

97 1 Ti 2,15: *Salvabitur autem per filiorum generationem.*

98 Vgl. Helen SCHÜNGEL-STRAUMANN, „...Und sie erkannten, daß sie nackt waren“ (Gen. 3,7), S. 120–121. Einer Anwendung des Talionsprinzips – woran einer bestraft werde, damit habe er gesündigt – auf den Sündenfall und die „Strafe“ des Kindergebärens widerspricht KÜCHLER, Schweigen, Schmuck und Schleier, S. 40, obgleich er später im Sinn des Talionsprinzips argumentiert, vgl. S. 48–49.

blieb ihr Vorbild selbstverständlich für irdische Frauen unerreichbar. Damit stellt Eva die reale, Maria die ideale Frau dar.⁹⁹ Am Beispiel der Mathilde von Tuszien wird jedoch deutlich, dass sich die beiden Pole Eva und Maria durchaus auf ein und dieselbe Person projizieren ließen. Die nackte, eine Verführung planende Mathilde und die jungfräulich-heilige Mathilde stehen in der Überlieferung nebeneinander. Dabei kann auch der Aspekt der Nacktheit nur situationsbezogen verstanden werden und als solche entweder als schuldige, verführerische und sündhafte oder als unschuldige Nacktheit, wie die Nacktheit von Neugeborenen, interpretiert werden.

⁹⁹ Natürlich erschöpfte sich das mittelalterliche Frauenbild nicht in diesen beiden Figuren, sondern wurde unter anderem auch durch die alttestamentlichen Frauenfiguren Judith und Bathseba sowie die antike Symbolgestalt Lucretia beeinflusst. Vgl. hierzu den Aufsatz von Daniela HAMMER-TUGENDHAT, Judith und ihre Schwestern. Konstanz und Veränderung von Weiblichkeitsbildern, in: Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Annette Kuhn/Bea Lundt, Dortmund 1997, S. 343–385. Dazu trat bereits im 11. Jahrhundert ein Kult um Maria Magdalena, die als Büsserin einen gangbaren Weg für Frauen eröffnete. Vgl. DALARUN, Die Sicht der Geistlichen, S. 45–47.

Bibliographische Angaben für diesen Aufsatz:

Laura BRANDER, Nackte Verführung und enhaltsame Jungfrau. Funktion und Instrumentalisierung von Nacktheit im Umfeld von Brautwerbung, Beilager und Hochzeitsnacht, in: „Und sie erkannten, dass sie nackt waren.“ Nacktheit im Mittelalter (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien 1), Bamberg 2008, S. 289–319.